

Stenographischer Bericht

der

dreizehnten Sitzung des krainischen Landtages

zu Laibach am 21. December 1866.

Anwesende: Vorsitzender: Carl v. Wurzbach, Landeshauptmann in Krain. — Vertreter der Regierung: K. k. Statthalter Freiherr v. Bach; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten: Baron Apfalkrern, Guttman, Kapelle, Dr. Sedl, Baron Zoiss. — Schriftführer: Abgeordneter Franz Rudejch.

Tagesordnung: 1. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Gemeinde Laase um eine Subvention von 1500 fl. zur Herstellung der über den Anzflusß führenden Gemeindebrücke. — 2. Bericht des Finanzausschusses über das Ansuchen des landschaftlichen Dieners Prosen um eine Personalzulage. — 3. Bericht des Verfassungsausschusses. — 4. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die erhöhte Subvention für die Mertschetschendorf-Gurkfelder Straße. — 5. Wahl der Mitglieder zum verstärkten Landesausschusse — 6. Eventuell Vortrag des Petitionsausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Präsident:

Ich bestätige die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vortragen. (Schriftführer Franz Rudejch liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist Etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist dasselbe vom hohen Hause genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen:

Der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Bleiweis hat das Präsidium des hohen Hauses ersucht, den hochverehrten Herren Landtagsmitgliedern, welche durch die Betheiligung an dem gestern stattgehabten Leichenbegängniß seines Herrn Vaters demselben die letzte Ehre erwiesen haben, seinen tiefempfundenen Dank auszusprechen. Ich entledge mich hie mit dieser an mich gerichteten Bitte.

Die Leitung des Vereines der Aerzte in Krain zu Laibach hat durch den Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Bleiweis eine Petition an das hohe Haus gerichtet, nämlich „um hochgeneigte Intervention bezüglich des Fortbestandes der Bezirkswundärzte und Bezirkshebammen in Krain.“ Ich werde diese Petition, wenn keine Einwendung geschieht, dem Petitionsausschusse zur Berichterstattung zuweisen. (Nach einer Pause:) Mein Antrag ist genehmigt.

Die Stadtgemeinde Stein sammt den Landgemeinden dieses Bezirkes hat durch den hochwürdigen Herrn Dechant Toman eine Petition überreicht um Subvention der Cernastraße und Erwirkung des Ausbaues des steierischen Theils derselben. — Diese Petition werde ich dem sogenannten Straßencomité zuweisen. (Rufe: Petitionsauschuß!) Bitte, wird ein anderer Antrag gestellt? Vielleicht dem Finanzausschusse?

Abg. Svetec:

Ich stelle den Antrag, diese Petition dem Petitionsausschusse zuzuweisen, weil darin weder von der Anlegung einer neuen Straße, noch überhaupt von einer bestimmten Subvention die Rede ist.

Präsident:

Wenn keine Einwendung geschieht, werde ich diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen.

Abg. Deichmann:

Ich bitte, Herr Landeshauptmann, es sind bisher, wenn ich mich recht entsinne, solche Petitionen dem Finanzausschusse zugewiesen worden, daher erlaube ich mir, zu beantragen, diese Petition dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Abg. Svetec:

Ich erlaube mir, darauf zu bemerken, daß nicht von einer bestimmten Subvention die Rede ist, sondern nur im allgemeinen eine Bitte gestellt wird.

Präsident:

Die Petition geht dahin: Einmal um Subvention für die Eisernastraße und dann um Erwirkung des Ausbaues des steierischen Theiles derselben. Dieselbe besteht daher aus zwei Theilen.

Abg. Deschmann:

Ich bitte, es war auch damals kein Antrag auf eine bestimmte Subvention gestellt, sondern nur im allgemeinen auf eine Subvention. Nehmen wir zum Beispiel die Petition betreffs der Refathaler Straße, nehmen wir die Petition des Gemeindebezirkes Planina um Subvention, in allen diesen Fällen ging die Petition nicht auf eine bestimmte Subvention, sondern überhaupt auf eine Subvention.

Präsident:

Ich werde im Hause Umfrage halten. Der Herr Abgeordnete Svetec meint, diese Petition sei dem Petitionsauschusse zuzuweisen, der Herr Abgeordnete Deschmann hingegen will sie dem Finanzausschusse zugewiesen wissen.

Welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung kommt, bleibt in diesem Falle meinem Ermessen überlassen. Ich bitte also jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Deschmann, daß diese Petition dem Finanzausschusse zuzuweisen sei, einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Nur einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann ist angenommen, diesem gemäß wird diese Petition dem Finanzausschusse zur Erledigung zugewiesen werden.

Weiter wird durch das Präsidium des hohen Hauses eine Petition des Anton Hartinger & Sohn um Unterstützung zur Förderung der von ihm herausgegebenen landwirthschaftlichen Tafeln durch Ankauf für die Volksschulen des Landes übergeben.

Zu gleicher Zeit sind mir mehrere Exemplare dieser Tafeln zugesandt worden, welche ich auf die Tische des Hauses im Conferenzsaale legen werde.

Da bereits ein Ausschuss für den landwirthschaftlichen Unterricht besteht, so halte ich es für consequent, wenn diese Petition, vorausgesetzt, daß keine Einwendung geschieht, diesem Ausschusse zugewiesen würde. Bitte, wünscht Jemand der Herren das Wort?

(Abg. Dr. Bleiweis meldet sich zum Wort.)

Abg. Dr. Bleiweis:

Es ist nur ein Ausschuss für Ackerbauschulen.

Präsident:

Ich glaube, daß diese Petition mit derselben in einem so genetischen Zusammenhange steht, daß es zweckmäßig wäre, sie diesem Ausschusse zur Begutachtung zuzuweisen. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung geschieht, so ist meine Ansicht als vom hohen Hause genehmigt anzusehen.

Weiters sind mir vom Herrn Bürgermeister von Großlupp vier Petitionen überreicht worden, und zwar durch den Herrn Abgeordneten Dr. Bleiweis.

Die erste Petition ist ein Gesuch um Bewilligung einer Auflage auf fremde Bienen. (Weiterkeit.)

Die zweite Petition geht auf Abänderung des Heeresbequartierungsgesetzes und Vertheilung der Bequartierungslast aufs ganze Land.

Die dritte Petition geht auf Vermittlung einer Herabminderung der landesfürstlichen Steuern.

Endlich ist eine Petition, die dahin geht (liest):

Podpisani občinski predstojnik želi, da bi se mu vse od gosposke pošiljano pisanje v domačem matrnem jeziku pošiljalo, zato, ker druge špraha ne razumi.

Franc Zupančič l. r. predstojnik.

(Weiterkeit.) — Ich bemerke, nicht ich habe gesagt: „špraha,“ es ist der Wortlaut der Petition.

Von diesen vier Petitionen wird die erste dem Petitionsauschusse, die zweite wegen Abänderung des Bequartierungsgesetzes ebenfalls dem Petitionsauschusse zugewiesen.

Die dritte Petition wegen Herabminderung der landesfürstlichen Steuern würde ich dem Ausschusse für den Rechnungsberichtsbericht, endlich die Petition wegen der Sprache dem Petitionsauschusse zuweisen. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung geschieht, so sind meine Anträge genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause noch ein paar amtliche Mittheilungen zu machen:

„Der erste landschaftliche Amtsdienner Josef Prosen ist hieraunts um seine Pensionirung eingeschritten.“

Nachdem er sich über die mehr als 47jährige öffentliche Dienstleistung, zudem aber auch mit ärztlichem Zeugnisse darüber ausgewiesen hat, daß er zu einer weiteren Dienstleistung nicht mehr geeignet ist, so hat der Landesauschuss keinen Anstand genommen, denselben nach § 8 der allgemeinen Pensionsvorschriften mit seinem Vollgehälte jährlicher 350 fl. ö. W. mit Letzten dieses Monates in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, was er in Beachtung des § 27 der Dienstespragmatik für landschaftliche Beamte und Diener hiemit zur Kenntniß des hohen Landtages bringt und demnach beantragt:

Der hohe Landtag wolle diese Verfügung zur Wissenschaft nehmen.“

Weiters bringt der Landesauschuss zu Ihrer Kenntniß (liest):

„Den 17. December l. J. wurde zufolge Mandatsniederlegung des Landtagsabgeordneten Mathias Gollob von den Wahlmännern der Landgemeinden Krainburg, Laak und Neumarkt eine Neuwahl vorgenommen.“

Dem eingesendeten Wahllacte liegen weder die Wählerlisten, noch die Legitimationskarten der Wahlberechtigten bei. Aus den Stimmlisten und Gegenlisten ist ersichtlich, daß sich an der Wahl 64 Wahlmänner betheiligt und daß auf Leopold Ritter von Höffern 29, auf Eduard Urbančič 28, auf Dr. Barthelmä Suppanz 6, auf Barthelmä Schummer 1 Stimme entfielen.

Nach diesem Ergebnisse des ersten Wahlganges wurde des Wahlprotokoll geschlossen. Da nach § 48 der Landtagswahlordnung zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig ist, welche im vorliegenden Falle 33 Stimmen beträgt, so erscheint keiner der Obengenannten als Landtagsabgeordneter gewählt.

Indem der Landesauschuss dieses Resultat seiner Prüfung dem hohen Landtage zur Kenntniß bringt, so ist er nicht in der Lage, den Antrag auf Zulassung eines nur mit relativer Stimmenmehrheit Gewählten zu stellen.“

Die Acten werden auf die Tische des hohen Hauses zur gefälligen Einsicht der Herren Abgeordneten gelegt werden, nach deren Prüfung es jedenfalls freisteht, dem hohen Hause einen Antrag zu machen.

Ich habe den Herren Abgeordneten gestern folgende Vorlagen in ihre respectiven Wohnungen zugesandt:

„Vertrag zwischen dem Landesauschusse von Steiermark und der Tochter-Gemeinde zc. wegen Regieübernahme in die dortige landwirtschaftliche Kranken-zc.-Anstalt,“ dann den „Bericht des Finanzausschusses über die aus dem Landesfonde dem Bezirke Ratschach zur Erhaltung der Neuringer Straße zu bewilligende Subvention,“ endlich den „Bericht des Straßencomité's über den Gesekentwurf, betreffend die Bildung der Concurrnzgebiete.“

Heute habe ich auf die Tische der Herren Abgeordneten vertheilen lassen: „Den Bericht des Landesauschusses über die bewilligten Subventionen für die Braniga- und Obergurker Straße,“ endlich den „Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer, den Grundentlastungsfond betreffend.“

Der Herr Obmann des Ausschusses für die Ackerbauerschule ladet die Herren Commissionsmitglieder auf heute Nachmittag 4 Uhr zu einer Conferenz ein.

Se. Excellenz der Herr Obmann des Finanzausschusses ersucht die Mitglieder desselben, sich heute nach der Sitzung zu einer kurzen Berathung einzufinden.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Gemeinde Laase um eine Subvention von 1500 fl. zur Herstellung der über den Anzfluß führenden Gemeindebrücke.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Abg. Ritter v. Gutmansthal (liest):

„In der dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Petition der Gemeindevorstellung Planina um Ertheilung einer Subvention für Wiederherstellung der verfallenen Laaser Brücke wird angeführt, daß diese Brücke, welche an der die Ortschaften Planina, Laase und Jacobovic verbindenden Gemeindefraße besteht, dermalen derart verfallen ist, daß sie nur mit Gefahr überschritten werden kann, daß deren Wiederaufbau dringend nothwendig, daß es jedoch für die beiden Ortschaften Laase und Jacobovic unmöglich ist, die Beischaffung der nöthigen Baukosten zu erschwingen, daher zu diesem Ende das Ansuchen um eine Subvention von 1500 fl. aus dem krainischen Landesfonde gestellt wird.“

Nachdem es sich hier um ein auf einer Gemeindefraße befindliches Bauobject handelt und in dem bestehenden Straßengesetze kein wie immer gearteter Anhaltspunkt zu finden ist, um dieses Ansuchen das Wort zu führen, so beantragt der Finanzausschuß:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ansuchen der Gemeindevorstellung Planina um Ertheilung einer Subvention für Wiederherstellung der verfallenen Laaser Brücke wird nicht Folge gegeben.“

(Nach der Verlesung.)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren über den eben verlesenen Antrag das Wort? (Abg. Koren meldet sich zum Wort.) Bitte, Herr Abg. Koren.

Abg. Koren:

Die im Petitionsgesuche angegebenen Gründe und die dargestellte Nothwendigkeit der Herstellung der Brücke muß ich aus meiner eigenen Ueberzeugung als wahr bestätigen, und ich würde diese Petition im Sinne des § 5 des Straßen-Concurrnzgesetzes und in ganz analoger Behandlung mit dem Bau der Brücke über den Gurkfluß in der Ortschaft

Heiligen Kreuz, wofür der hohe Landtag aus den nämlichen Motiven eine Unterstützung von 500 fl. bewilligt hat, unterstützen. Bei dem Umstande aber, daß hier der Bauplan und die Kostenüberschläge nicht vorliegen, daher die Herstellungskosten nicht bekannt sind, muß ich mich selbst diesem Antrage anschließen, weil es ohnehin der Gemeinde freigestellt bleibt, das diesfällige Gesuch mit der Vorlage der Kostenüberschläge und des Bauplanes zu ergänzen und zu erläutern.

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, haben vielleicht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Abg. Ritter v. Gutmansthal:

Es hat Niemand dagegen gesprochen, daher habe ich nichts zu bemerken.

Präsident:

Ich bringe daher den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Ein einziges Mitglied erhebt sich.) Der Antrag ist, mit Ausnahme einer Stimme, angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über das Ansuchen des landwirtschaftlichen Dieners Prosen um eine Personalzulage.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Suppan (liest):

„Josef Prosen, früher Amtsdienner der Ständisch-Verordnetenstelle und dann des Landesauschusses, ist im Laufe dieses Monates, nach Vollendung einer mehr als 47jährigen Dienstzeit, über sein Ansuchen vom Landesauschusse mit den normalmäßigen Bezügen in den bleibenden Ruhestand versetzt worden.“

Als Amtsdienner hatte Josef Prosen nebst seinem Gehalte auch auf die Amtskleidung Anspruch, welche mit seinem Uebertritte in den Ruhestand selbstverständlich entfällt, weshalb er die Bitte an den hohen Landtag richtet, ihm eine jährliche Personalzulage pr. 50 fl. oder mindestens das Aequivalent für die Amtskleidung mit jährlichen circa 30 fl. im Gnadenwege zu bewilligen, welche Bitte er vorzüglich dadurch motivirt, daß er dem Fonde durch seine längere Dienstleistung mehr als 2200 fl. erspart habe.

Der Finanzausschuß, dem diese Petition zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen wurde, erachtet bei dem Umstande, als Bittsteller allen seinen Dienstesobligationen tadellos nachgekommen ist und dem Landesfonde durch sein längeres Ausharren im Dienste eine nicht unbeträchtliche Summe erspart hat, eine besondere Belohnung desselben zwar beantragen zu sollen, glaubt jedoch nicht auf eine jährliche Personalzulage einrathen zu können, um dadurch nicht einen Präcedenzfall für die Einrechnung der Amtskleidung in die Ruhegenüsse zu schaffen, sondern hält es für zweckmäßiger, ihm sofort eine Pauschalsumme zuzuwenden, die er in dem Betrage von 150 fl. für angemessen erachtet, und demnach den Antrag stellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Amtsdienner Josef Prosen werde anlässlich seines Uebertrittes in den Ruhestand in Anerkennung seiner langen Dienstleistung eine besondere Belohnung im Pau-

schalbetrage von 150 fl. aus dem Landesfonde bewilligt und der Landesauschuß beauftragt, ihm selbe flüssig zu machen.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren über diesen soeben vernommenen Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so stimmen wir ab, und ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter Dr. Costa (liest):

„Hoher Landtag!

Der Ausschuß, welchem einerseits die Regierungsvorlage — die Abänderung der §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung betreffend — und andererseits der Bericht des Landesauschusses über die Aenderungen der Landesordnung und Landeswahlordnung zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen war, mußte sich vor allem darüber klar werden, ob eine Aenderung der Landesordnung und Landeswahlordnung überhaupt dringend geboten, ob der gegenwärtige Zeitpunkt hierzu opportun sei, ob eine solche Aenderung im vollen Umfange oder nur auf einzelne wenige Punkte beschränkt, oder ganz abgelehnt werden solle.

Darüber bestand nun keinerlei Meinungsverschiedenheit, daß die Landesordnung und Landeswahlordnung durchgreifender Aenderungen bedürfen, um den Landesinteressen und den constitutionellen Principien mehr zu entsprechen. Aber auch darüber einigte man sich im Ausschusse bald, daß in eine vollständige und principielle Aenderung der Landesordnung im gegenwärtigen Zeitpunkte wohl nicht füglich eingegangen werden könne. Einestheils mußte man befürchten, daß dem Landtage die zu einer so umfassenden und schwierigen Arbeit erforderliche Zeit nicht gegönnt sein wird, andererseits erschien es überhaupt zweckentsprechend, selbe dem demnächst aus Neuwahlen hervorgehenden nächsten Landtage zu überlassen. Aber auch in fachlicher Beziehung ist der jetzige Zeitpunkt wohl ganz ungeeignet, die Landesverfassung einer gründlichen Revision zu unterziehen, wo weder die Art und Weise der Gestaltung der Reichsverfassung, noch der Zeitpunkt, wann dieses Ausgleichswerk vollendet sein wird, auch nur annähernd mit Sicherheit bezeichnet werden können.

Zwei Mitglieder des Ausschusses stellten zwar den Antrag, wenigstens die §§ 4 und 6 der Landesordnung dahin abzuändern, daß der Landeshauptmann und sein Stellvertreter unter Vorbehalt der a. h. Bestätigung vom Landtage selbst gewählt und die Landtagsperiode auf drei Jahre reducirt werde, die Majorität lehnte jedoch denselben ab. Zwar erklärte sich auch diese principiell mit dem gestellten Antrage vollkommen einverstanden, sie glaubte jedoch, daß es nicht angemessen wäre, nur diese beiden Abänderungsanträge zu stellen, während andere, zum Theil sogar wichtigere und einschneidendere Fragen, wie z. B. über die Zusammensetzung des Landtages (§ 3), über den Umfang der Landesangelegenheiten (§ 18) unerörtert und in ihrer gegenwärtigen Fassung blieben.

In Betreff der Landeswahlordnung scheint es nur consequent zu sein, nach dem gefaßten Beschlusse über die Landesordnung auch in eine Aenderung der Wahlordnung nicht einzugehen, um so mehr, da denn doch in den Haupt-

fragen bei ungeändertem Bestande des § 3 der Landesordnung eine Discussion im Vorhinein ausgeschlossen war. Dahin gehören: die Vermehrung der Abgeordnetenanzahl überhaupt, die richtige Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Interessentkreise; die Ausdehnung des Wahlrechtes des Grundbesitzes auf die Höchstbesteuerten überhaupt; die größere Vertretung der Industrie, namentlich der Montanindustrie, die schärfere Präcisirung der städtischen Interessen.

Die Wünsche der eilvernommenen Gemeinden vollständig zu erfüllen, war der Ausschuß leider nicht in der Lage. — Laß, Stein bitten um das Recht, eigene Deputirte zu senden. Wippach verzichtet darauf, etwa mit Idria zusammen in der Curie der Städte zu wählen, aber es wünscht, daß der ganze Bezirk Wippach von der jetzigen Vereinigung mit dem Bezirke Idria getrennt werde, mit dem er keinerlei Interessen gemeinsam habe.

Derlei Wünsche zu berücksichtigen, war der Ausschuß nicht in der Lage, sobald er den Beschluß gefaßt hatte, die Landesordnung nicht zu ändern.

Andererseits hat aber der Ausschuß bei genauer Prüfung erkannt, daß es doch auch innerhalb des Rahmens der bestehenden Landesordnung möglich und nothwendig ist, einigen gar grellen Unzukömmlichkeiten die Spitze zu brechen und einige einfachere Verbesserungen aufzunehmen.

Hiebei ging der Ausschuß allen größeren principiellen Fragen aus dem Wege (z. B. directe Wahlen auch in den Landgemeinden, geheime Abstimmung), es der nächsten Landtagsperiode überlassend, zugleich mit der allfälligen vollständigen Umbildung der Landesordnung auch diese zur Lösung zu bringen.

In Gemäßheit dieser allgemeinen Grundsätze stellt der Ausschuß, und zwar zum größten Theile in Einstimmigkeit, nachstehende Anträge, welche er aus dem Grunde in einzelne Gesetzesentwürfe kleiden zu sollen glaubte, um im Falle der Ablehnung des einen oder des anderen von Seite der Regierung wenigstens die allerhöchste Sanctionirung der übrigen zu ermöglichen. In diesen Anträgen findet auch die Regierungsvorlage ihre Erledigung.

Nr. 1. Sehr wichtig ist die Bildung der Wahlbezirke der Städte, Märkte und Landgemeinden. Da die Anzahl der Abgeordneten unverändert bleibt, so konnte weder dem Wunsche der Landeshauptstadt um Vermehrung ihrer Abgeordneten, noch jenen der Städte Stein und Laß um Erlangung eigener Abgeordneter entsprochen werden.

Idria erscheint allerdings, wenn man die vorgelegenen statistischen Tabellen vergleicht, sowohl mit Rücksicht auf die Steuervorschreibung, als die Anzahl der Wahlberechtigten im höchsten Grade bevorzugt neben den übrigen Städten und Märkten. Nachdem aber Idria doch in Bezug auf die Seelenzahl die zweitgrößte Stadt Krains ist und eine Combination mit anderen Städten oder Märkten den Interessen dieser selbst keineswegs entsprechen würde, so war der Ausschuß nicht in der Lage, hier eine Aenderung zu befürworten.

Der Stadtwahlbezirk Rudolfswerth mit einer Steuervorschreibung von 7438 fl., einer Seelenzahl von 5752 und 408 Wählern, wählt ebenso nur Einen Abgeordneten, wie Gottschee mit 3473 fl. Steuervorschreibung, 1963 Einwohnern und 134 Wählern. Aber auch hier ist eine zweckentsprechende Combination unthunlich, und es blieb daher dem Ausschusse nur der allerdings nicht ganz zutreffende Ausgleichsweg übrig, dem Landeswahlbezirke Gottschee Einen Abgeordneten zu nehmen und dem Landeswahlbezirke Rudolfswerth zuzuweisen.

Mit Recht beschwert sich die Stadt Stein, daß ihre Wähler nach dem so weit entfernten Markte Neumarkt zureisen müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Betrachtet man die geographische Lage der oberkrainischen Städte

und Märkte, so findet man dieselben gleichmäßig um Krainburg gruppiert, und es ist von Stein und Laß beiläufig eben so weit nach Krainburg, als von Neumarkt oder Radmannsdorf. Der Ausschuss erachtet daher als allen Interessen gewiß am zweckentsprechendsten, daß alle oberkrainischen Städte und Märkte nur Einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte in Krainburg bilden und hier vereint zwei Abgeordnete wählen.

Die Zuziehung aller oder einiger der noch übrigen Märkte zur Curie der Städte und Märkte glaubt der Ausschuss um so weniger beantragen zu sollen, da nach seiner Ansicht diese Märkte von den umliegenden Landgemeinden wesentlich nicht verschieden sind, mit diesen gleiche Interessen haben, und die Zuweisung zur Wahl in weit entfernten Städten eigentlich ihr Wahlrecht verkümmern hieße.

Auch wurden von den einvernommenen Gemeindevertretungen bezügliche Wünsche nicht geäußert.

Ein Antrag auf Beschränkung des Wahlrechtes der Handelskammer auf 1 Abgeordneten blieb in der entschiedensten Minorität, da der Ausschuss die Wichtigkeit der Hebung der Industrie und deren angemessenen Vertretung im Landtage vor Augen hatte.

Bei den Wahlbezirken der Landgemeinden erschien es außer der schon oben angeführten tauschweisen Veränderung nothwendig, eine zweckmäßigere Arrondirung der Wahlbezirke Rudolfswerth und Treffen zu machen, indem namentlich der letztere zu ausgedehnt und für die weit entfernten Wähler zu beschwerlich ist. Der Ausschuss traf folgende neue Vertheilung:

Bezirk	Einwohnerzahl	Steuervorschr.	Abgeordnete
Rudolfswerth, Rafsenfuß-Seisenberg	51.395	124.548 fl.	2
Gurkfeld-Landstraß	26.716	77.425 "	1
Treffen-Sittich	24.575	67.953 "	1
Littai-Ratschach	28.179	62.715 "	1

Hierdurch sind nur benachbarte Bezirke vereinigt und ist ein Ebenmaß der Bevölkerung und Steuervorschreibung, sowie der Anzahl der Abgeordneten hergestellt.

Nr. 2. Rückichtlich des Großgrundbesitzes erachtete die überwiegende Majorität des Ausschusses, daß ein Grundrecht bestehe, das Wahlrecht auf Besitzer landtäflicher Güter zu beschränken, und beantragt daher dessen Ausdehnung auf alle Großgrundbesitzer, da deren Interessen offenbar ganz die gleichen sind, mag das Gut in der Landtafel oder im Grundbuche eingetragen sein. Da aber das Merkmal des Großgrundbesitzes eben in einem größeren geschlossenen Grundcomplexe besteht, wurde der Begriff desselben dahin näher präcisirt, daß die Steuerschuldigkeit von 100 fl. auf ein Grundbuchs- oder Landtafel-Object entfalle. Auch wurde aus diesem Grunde die zweite Alinea des § 11 gestrichen.

Durch diese Verfügung wird das Wahlrecht von 126 Wahlberechtigten auf beiläufig 229 ausgedehnt, von denen 92 auf Unterkrain, 70 auf Oberkrain, 67 auf Innerkrain entfallen.

Um den Großgrundbesitzern die Betheiligung bei der Wahl thunlichst zu erleichtern und auch die Möglichkeit zu geben, daß die verschiedenen Interessen der drei Landestheile zur Vertretung und zum Ausdruck gelangen, beantragte eine Minorität von 4 Stimmen nach dem Beispiele der galizischen Landeswahlordnung eine Theilung der Großgrundbesitzer in drei Wahlbezirke (Oberkrain, Innerkrain und Unterkrain), wogegen die Majorität sich für Beibehaltung des bisherigen Wahlmodus hauptsächlich aus dem Grunde aussprach, weil sie der Ansicht ist, daß dieser geeigneter ist, das corporative Interesse zu wahren und zum Ausdruck zu bringen.

Nr. 3. Da der Ausschuss keinen Grund zu finden vermag, warum Gemeinden als Großgrundbesitzer nicht gleich anderen Corporationen wahlberechtigt sein sollen, so wird die Aenderung des § 12 der Wahlordnung beantragt.

Nr. 4. Zu einem der bedeutendsten Uebelstände der bisherigen Wahlordnung gehört die Ungleichheit der Wahlberechtigung in den verschiedenen Bezirken. Die §§ 13 und 15 der Landeswahlordnung setzen nämlich fest, daß nicht alle zu den Gemeindewahlen Berechtigten, sondern in Gemeinden mit drei Wahlkörpern nur die Wähler des ersten und zweiten Wahlkörpers, in solchen mit weniger als drei Wahlkörpern aber zwei Drittel aller nach ihrer Steuerschuldigkeit gereichten Wähler das active Wahlrecht zum Landtage besitzen. So geschieht es denn, daß Personen, welche die ganz gleiche Jahressteuer entrichten, in der Gemeinde A wahlberechtigt, in der Gemeinde B aber vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. — So sind in der Stadt Stein 302 Gemeindeangehörige des dritten Wahlkörpers von den Landtagswahlen ganz ausgeschlossen, von denen zwei 20 bis 30 Gulden, 54 10 bis 20 Gulden, 246 aber unter 10 Gulden jährliche Steuern zahlen, während in den zu demselben Wahlbezirke einbezogenen Ortschaften Neumarkt und Radmannsdorf alle Gemeindeangehörigen, die mehr als 10 Gulden Steuer zahlen, wahlberechtigt sind.

Laut den statistischen Tabellen sind ebenso in Krainburg und Gottschee Diejenigen, welche weniger als 10 Gulden Steuer zahlen, vom Wahlrechte ausgeschlossen, in den übrigen städtischen Wahlbezirken aber eine große Zahl derselben wahlberechtigt; in Laibach sind sogar zwei Steuerträger zwischen 10 und 20 Gulden nicht wahlberechtigt, während in Rudolfswerth 172 und in Oberlaibach 90 Wähler unter 10 Gulden Steuer zahlen. Diesen Ungleichheiten und Mißverhältnissen kann nur auf dem Wege begegnet werden, wenn entweder sämmtlichen zu den Gemeindewahlen Berechtigten das Wahlrecht zum Landtage ertheilt wird, oder wenn wenigstens ein Steuerceusus festgestellt wird, innerhalb dessen sämmtliche Steuerträger wahlberechtigt sind.

Die überwiegende Majorität des Ausschusses hält zwar dafür, daß keinerlei Grund besteht, einen Theil der zu den Gemeindewahlen Berechtigten vom Landtagswahlrechte auszuschließen; nachdem jedoch die Besorgniß rege gemacht wurde, daß eine solche Ausdehnung des Wahlrechtes die Zustimmung der Regierung nicht erlangen dürfte, so einigte sich der Ausschuss, eingedenk des Spruches, „daß das Bessere nicht der Feind des Guten sein soll,“ in der Festsetzung eines Censurs von 5 fl., welcher mit Rücklicht auf die Landesverhältnisse Krains umsomehr als sehr bedeutend angesehen werden muß, als nach v. Felsenbrunn's statistischen Tabellen von 95928 Grundbesitzern Krains 54539, also weit mehr als die Hälfte, unter 5 Gulden jährliche Grundsteuer entrichten.

Obgleich sich der Ausschuss der festen Hoffnung hingibt, daß die hohe Regierung diesem gerechten und billigen Vorschlage ihre Genehmigung nicht versagen werde, hielt er es doch für ein Gebot der Vorsicht, auch den möglichen Fall der Ablehnung ins Auge zu fassen und eventuell die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage zu beantragen indem sonst bei den nächsten Wahlen gar keine Wählerlisten aufgelegt und dieselben somit gar nicht vorgenommen werden könnten.

Nr. 5. Die Aenderung des § 18, die Ausschließungsgründe vom Wahlrechte betreffend, glaubt der Ausschuss wohl nicht erst des weiteren rechtfertigen zu müssen, da in dieser Beziehung der hohe Landtag wohl Einer Ansicht sein dürfte. Es wird daher nur bemerkt, daß die vorgeschlagene Stylisirung dieses Paragraphs wörtlich mit den diesfälligen Be-

stimmungen des allerhöchst functionirten Gemeindegesetzes für Krain übereinstimmt, daher deren allerhöchste Genehmigung mit Sicherheit zu erwarten steht.

Nr. 6. Eben so wenig bedarf die Ausdehnung der Bestimmung des § 54 auch auf die zweite Landtags-Periode mit Rücksicht auf die im Eingange dieses Berichtes nachgewiesene Nothwendigkeit einer dem nächsten Landtage vorbehaltenen umfassenden Aenderung der Landesordnung und der Landeswahlordnung einer besonderen Rechtfertigung.

Der Ausschuss stellt sonach folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Gesetzentwürfe Nr. 1—6 betreffend die Aenderung der §§ 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 18 und 54 der Landtagswahlordnung werden genehmiget.

2. Der Gesetzentwurf Nr. 7 werde für den eventuellen Fall genehmiget, als *Ex. l. k. apost. Majestät* dem Gesetzentwürfe Nr. 4 die *a. h.* Sanction nicht zu ertheilen befinden sollten."

N. Graf Auerberg m. p.
Obmann.

Dr. E. H. Costa m. p.
Berichterstatter.

(Nach der Verlesung:)

Der hohe Landtag wird vielleicht dem Beispiele anderer Ausschüsse folgend mich entbinden, die statistischen Tabellen vorzulesen. Sie befinden sich lithographirt in den Händen der Herren Abgeordneten, und ich würde nur ersuchen, daß sie auch in das stenographische Protokoll aufgenommen werden.

Präsident:

Wird geschehen.

Berichterstatter Dr. Costa (fortfahrend):

Zur formellen Behandlung würde ich mir erlauben, zu beantragen, daß zunächst die Generaldebatte eröffnet werde und daß ich dann die einzelnen Gesetzentwürfe vorlesen würde. Ueber jeden Bericht wäre dann die Generaldebatte zu eröffnen, ihr hätte die Specialdebatte und schließlich die Abstimmung zu folgen.

Präsident:

Die Generaldebatte ist eröffnet. Herr Landtagsabgeordneter Brollich hat sich für dieselbe einschreiben lassen; ich bitte Herr Abgeordneter.

Abg. Brollich:

Nach dem vernommenen Vortrage war der Ausschuss darüber einig, daß eine durchgreifende Aenderung der Landesordnung und Landeswahlordnung ein dringendes Bedürfnis sei. Der Ausschuss war auch darüber einig, daß in eine vollständige principielle Aenderung der Landesordnung im gegenwärtigen Zeitpunkte wohl füglich nicht eingegangen werden kann.

Mit den für diese Anschauung angeführten Gründen bin ich vollkommen einverstanden, daher ich mich lediglich auf den Vortrag beziehe.

Dem Ausschuss schien es aber auch nur consequent zu sein, daß nach dem gefaßten Beschlusse über die Landesordnung auch in eine Aenderung der Wahlordnung nicht mehr eingegangen werden solle.

Diese Consequenz hat jedoch der Ausschuss in dem Falle verlassen und glaubte, daß doch innerhalb des Rahmens der bestehenden Landesordnung möglich und nothwendig ist, einigen gar grellen Unzukömmlichkeiten die Spitze abzubreaken.

Alein die Anträge, welche eben das Abbrechen dieser Spitze bezwecken, kommen mir ganz eigenthümlich vor. Es werden nämlich sechs Gesetzentwürfe beantragt; nach meiner

bisherigen Erfahrung und nach dem, was auch in den übrigen Landtagen in der gegenwärtigen und vorigen Periode beobachtet wurde, pflegt man bei den Beschlussfassungen und Aenderungen mehrerer Paragraphen doch in der Regel nur ein Gesetz zu beantragen, denn der Grund, welcher vom Ausschusse angeführt wird, daß deswegen mehrere Gesetzentwürfe beantragt wurden, damit für den Fall, als einigen Gesetzen die Allerhöchste Sanction nicht ertheilt würde, doch die Möglichkeit gewährt werde, daß die übrigen Gesetze die Allerhöchste Sanction erhalten, — ich glaube nicht, daß dieser Grund ein richtiger sei, ich glaube sogar, daß sich hier die Regierung kaum veranlaßt finden würde, für kleine Aenderungen der Wahlordnung eine Masse von Gesetzen zur Genehmigung zu beantragen; denn man muß sich die Regierung nicht gleichsam als eine Maschine darstellen (Heizerkeit), welche entweder das Ganze annimmt oder das Ganze verwirft. Ich sehe gar nichts Verhängliches darin, daß z. B. 20 Paragraphen in einem Gesetzentwurfe zur Aenderung beantragt werden. Die hohe Regierung ist z. B. der Anschauung, daß nicht allen Abänderungsanträgen die Genehmigung ertheilt werden könne, sondern nur die Anträge über 15 Paragraphen werden zur Genehmigung beantragt, fünf jedoch nicht. Das beantragte Gesetz könnte ganz einfach so lauten:

"Gesetz: diese und diese Paragraphen der Landeswahlordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben für die Zukunft zu lauten zc."

Die Regierung würde den 15 Paragraphen die Genehmigung in einem Gesetze ertheilen und dem diesfälligen Gesetze würde auch die Allerhöchste Sanction zugesprochen, und bei Herablangung des diesfälligen Gesetzes würde die Regierung dem Landtage bedeuten, daß die Allerhöchste Sanction für die übrigen Gesetze nicht ertheilt werde. Es hat durchaus keinen Anstand, daß die nun Allerhöchst genehmigten Paragraphen in die Landeswahlordnung eingereiht werden, die nicht genehmigten bleiben, wie sie früher bestanden sind. Auch sind die beantragten Gesetze ohnedies so gestellt, daß sie mit dem bestehenden Gesetze in keinen Widerspruch kämen, selbst dann nicht, wenn eines oder zwei dieser Gesetze abgelehnt würden. Wollten wir nach dem Vorgange des Ausschusses aber für jeden einzelnen Paragraph auch einen besondern Gesetzentwurf beantragen, so würden wir im parlamentarischen Leben als solche Keullinge erscheinen, wie sie ein anderer Landtag nicht aufzuweisen hat.

Ich glaube auch, daß wir, um eine Aenderung einiger Paragraphen zu erwirken, nicht gar so viel Gesetzesmaterial brauchen; die Würde des Hauses erfordert ja, daß wir mit so wenig Kräften, als thunlich ist, unsere Aufgabe zu lösen versuchen. Ein Gesetz für die vom Ausschusse beantragten Aenderungen reicht auch vollkommen hin; eine Ausnahme dürfte nur bei der Regierungsvorlage stattfinden, denn es kommen zwei Vorlagen vor, die von verschiedenen Körpern ausgehen. Wenn wir nun in die Berathung und Beschlussfassung aller Anträge eingehen, so würde ich nur zwei Gesetzentwürfe beantragen, den einen für die Regierungsvorlage und einen für die übrigen Anträge.

Alein der Ausschuss hat sogleich seine mißliche Stellung erkannt, in welche er gerathen ist, nachdem er nicht consequent geblieben ist.

Es sagt der Ausschussbericht, daß den Wünschen der Landeshauptstadt um Vermehrung der Abgeordneten und jenen der Städte Stein und Lack um Erlangung einiger Abgeordneten aus dem Grunde nicht entsprochen werden könne, weil wir die Landesordnung zur Aenderung nicht beantragen und nicht mehr Abgeordnete gewählt werden dürfen, als die Landesordnung vorschreibt. Das ist nach

meiner Anschauung auch ganz entsprechend. Aber ganz anders ist der Ausschuss wieder vorgegangen bei der Arrondierung der Wahlbezirke und bei der Bestimmung der Wahl der Abgeordneten in diesen Wahlbezirken. Hier hat sich der Ausschuss kein Gewissen daraus gemacht, dem Wahlbezirke Gottschee einen Abgeordneten zu nehmen und diesen dem Wahlbezirke Rudolfswerth zuzuweisen.

Der Ausschuss hat nämlich die Hilfsmaterialien nicht, weil er sich die Kammer der Hilfsmittel verschlossen hat; allein Einem etwas wegzunehmen um es dem Andern zu geben, ist offenbar eine Rechtsverletzung. Will man einen Körper gesund machen, so soll man nicht einen andern zerfleischen, sonst hieße dies einem die Spitze abbrechen, um sie in den Körper des andern zu stoßen.

Nicht viel besser erging es auch dem Wahlorte Neumarkt. Es heißt: die Stadt Stein beschwert sich mit Recht, daß ihre Wähler das Wahlrecht in Neumarkt üben sollen; dieselben müßten daher so weit zureisen. Ja! diese Beschwerde ist sehr begründet und der Ausschuss hat sie auch in seiner Begründung gewürdigt und gesagt, daß es wünschenswerth wäre, den Bezirk Stein einen eigenen Abgeordneten wählen zu lassen; dann würden sie aber ihr Wahlrecht zu Hause ausüben. Wenn dieselben jedoch nach Krainburg reisen, so müssen sie doch wieder eine Reise unternehmen, die nicht viel geringer als jene nach Neumarkt ist. (Widerspruch im Centrum.) Nun, auf eine halbe Stunde kommt es bei einer Reise nicht an. Sie verletzen dadurch andere, daß Sie die Wähler von Stein schonen, und greifen in die Rechte der Neumarkter und der Radmannsdorfer, denn diese müssen dann nach Krainburg reisen. Wie gesagt, dadurch heißt man nicht, wenn man dem Einem die Mittel nimmt, um sie dem Andern zu überlassen.

Nehmen wir dann den Großgrundbesitz. Der Ausschuss hat sich nicht getraut, den Betrag der Grundsteuer pr. 100 fl. als Basis zur Wahlberechtigung anzunehmen, hat aber gefunden, daß die andern, nicht landtäfelichen Grundbesitzer dennoch gleiche Rechte ausüben sollen, wie die landtäfelichen. Dabei hat er aber wieder ohne Verletzung einzelner Grundbesitzer nicht auskommen können. Er will, daß die zweite Alinea des § 11 gestrichen werde, welche heißt: „Der Besitz zweier oder mehrerer landtäfelicher Güter, deren Zahresschuldigkeit an l. f. Realsteuern wenigstens 100 fl. beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.“

Es gibt in Krain, ich weiß es zwar nicht gewiß, wie viele, aber wahrscheinlich wird es mehr Landtafelbesitzer geben, welche 100 fl. Steuer nicht von einem Besitze allein zahlen. Diese würden dann um ihre Wahlberechtigung kommen, wenn erst von einem einzelnen Landtafelkörper eine solche Steuer zu entrichten kommt.

Es kommt bei dieser Abänderung also ebenfalls eine Verletzung anderer Besitzer vor, welche gegenwärtig ihr Wahlrecht ausüben.

Sonderbar kommt mir aber der Antrag des Gesetzes sub Nr. 4 vor. Der Ausschuss schien mit der Regierungsvorlage nicht ganz zufrieden zu sein, und versucht eine Aenderung derselben zu bewirken. Allein die Art und Weise, wie dieses geschieht, scheint mir des Hauses nicht würdig.

Hier beantragt der Ausschuss, das Gesetz Nr. 4 anzunehmen; sollte jedoch die Annahme verweigert werden, so meint der Ausschuss, daß doch das Gesetz Nr. 7, d. i. die Regierungsvorlage, angenommen werden solle. Ja, solch' ein Antrag kommt mir überflüssig vor; entweder stellen wir den Antrag zur Annahme und bleiben dabei; überlassen wir aber der Regierung die Wahl, so wird es

viel besser, daß wir ganz einfach die Regierungsvorlage annehmen und allenfalls zu derselben einen Abänderungsantrag stellen und den Herrn Regierungsvertreter fragen, ob er vom Standpunkte der Regierung gegen eine solche Aenderung nichts einzuwenden hätte. In einem solchen Falle ließe sich vielleicht die Zustimmung der Regierung zu einer Aenderung erwirken.

Aber die Alternative, ein Gesetz zu beantragen, damit es die Regierung annehme, wenn sie nicht lieber bei ihrer eigenen Vorlage verbleibe, kommt mir doch etwas sonderbar vor. Ich verkenne nicht, daß dem Ausschusse zu wenig Zeit gegönnt war, um in eine durchgreifende Aenderung der Landesordnung einzugehen. Ich verkenne aber auch nicht, daß sich der Ausschuss dadurch selbst die Brücke abgebrochen hat, weil er in die Aenderung der Landesordnung nicht eingegangen ist. In diese aber einzugehen, wäre wirklich weder Zeit vorhanden, noch der Zeitpunkt opportun, daher ich es für sehr zweckmäßig finde, daß eine solche Aenderung nicht beantragt werde. Nachdem wir aber bei diesem Sachverhalte nur ein Stückwerk zu Stande bringen und es wirklich nicht zweckmäßig ist, unseren Nachfolgern ein solches zu hinterlassen, so halte ich es für viel besser, wir würden es unseren Nachkommen überlassen, die Mängel der Landeswahlordnung zu beseitigen.

Es wird dann noch immer an der Zeit sein, sie werden auch die Zeit haben, das Werk zu vollenden; hier aber fehlt uns die Zeit, wir wollen daher ganz einfach bei der Regierungsvorlage bleiben, und wenn wir schon in die Berathung des § 54 eingehen, ein Paragr. der bei so vielen Landtagen Abänderungsanträge hervorgerufen hat, so würde ich damit einverstanden sein; im Uebrigen aber stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Ueber die von dem Ausschusse beantragten Gesetze 1, 2, 3, 4, 5 wird zur Tagesordnung übergegangen und nur 6 und 7 werden der Berathung und Beschlußfassung unterzogen.“

Präsident:

Ich bitte, mir den Antrag zu übergeben. (Abg. Brolich überreicht denselben.) Der Abg. Brolich hat folgenden Antrag gestellt (liest denselben). Wird dieser Antrag unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche ihn unterstützen, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Abg. Kromer:

Ich möchte zu dem, was der Herr Abg. Brolich bemerkt hat, nur noch hinzufügen, daß die staatsrechtlichen Fragen bezüglich mehrerer Kronländer derzeit noch ungelöst sind, daß auch die künftige Gestaltung unseres Verfassungslebens noch unklar ist, daß letzteres durch die Ereignisse der letzten Jahre tief erschüttert wurde, daher es nicht angezeigt erscheint, an demselben noch mehr zu rütteln und die durch die Fundamentalgesetze zur allseitigen Interessenvertretung festgestellten Gruppen gewissermaßen zu zerlegen; daß endlich auch die künftige politische Territorial-Eintheilung noch nicht bekannt ist, und daß letztere vielleicht auf die Gruppierung der Landgemeinden und auf die einzelnen Wahlorte von wesentlichem Einflusse sein dürfte; daß daher mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse es wirklich nicht an der Zeit ist, uns derzeit in eine weitere Aenderung der Landeswahlordnung einzulassen, als höchstens in jene des § 54.

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort in der Generaldebatte? (Abg. Svetec meldet sich zum Worte.) Ich bitte, Herr Abg. Svetec.

Abg. Svetec:

Ich wollte mir erlauben, auf die Bemerkungen des Herrn Abg. Kromer etwas zu erwidern.

Er glaubte, daß es deshalb nicht an der Zeit sei, in eine Aenderung der bestehenden Landesordnung und Landtagswahlordnung einzugehen, weil die staatsrechtlichen Verhältnisse noch nicht hinlänglich geklärt sind. Nun, dieser Rücksicht wurde ja bereits in dem Ausschusse gerade dadurch volle Rechnung getragen, daß man sich in eine Aenderung der Landesordnung gar nicht eingelassen hat. Es ist gelegenheitlich der Berathung des Ausschusses gerade dieser Umstand sehr gründlich besprochen worden, und man faßte endlich den Beschluß, wegen der nicht vorhandenen Klärung der politischen Verhältnisse weder in eine principielle Aenderung der Landesordnung, noch der Landeswahlordnung einzugehen. Allein, es sind in der Landtagswahlordnung einige so grelle Unzufömmlichkeiten, einige so auffallende Uebelstände, daß man nicht umhin kann, sie zu erörtern und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Solche Uebelstände stellten sich namentlich hinsichtlich des Wahlrechtes und der Ausübung desselben bei der Stadt Stein, dann hinsichtlich der Unverhältnißmäßigkeit in der Berücksichtigung der Wahlbezirke Gottschie und Rudolfs werth, dann hinsichtlich des Beisatzes: daß nur der landchaftliche Grundbesitz wahlfähig sei, heraus.

Das sind Gegenstände gewesen, die so dringend eine Abänderung erheischen, daß man unmöglich darüber hinweggehen konnte, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, daß man in der Lage war, solche Uebelstände zu beseitigen, und daß man dennoch nichts gethan hat. Sonst aber sind diese Aenderungen von so wenig weittragender Bedeutung, daß man wirklich mit Rücksicht auf die künftigen staatsrechtlichen Gestaltungen in Betreff derselben gar keine Bedenken zu haben braucht.

Präsident:

Wünscht Niemand mehr das Wort in der Generaldebatte?

Abg. Mulley:

Ich erlaube mir eine kleine Bemerkung zu § 2. Es fußt sich hier die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Steuerquote von 100 Gulden . . . (wird unterbrochen vom)

Präsident:

Darf ich bitten, Herr Abgeordneter, das vielleicht erst in der Specialdebatte zu berühren.

Abg. Mulley (fortfahrend):

Ich will nur hervorheben, daß ich die Daten, die im allgemeinen hier vorgebracht worden sind, nicht ganz begründet finde, und eben deswegen, weil mir diese Daten zweifelhaft erscheinen, glaube ich, daß es nicht an der Zeit sei, in eine nähere Beschlußfassung in dieser Richtung einzugehen. Ich will nur berühren, daß eben in dieser Ulinea deutlich die Unzuverlässigkeit der tabellariischen Verzeichnisse ersichtlich ist.

Man hat die Wahlberechtigung von 166 Wahlberechtigten in Folge Feststellung der Position: daß auch die Rusticalbesitzungen mit in die Sphäre der Wahlberechtigten gezogen werden sollen, auf 229 auszudehnen erachtet, zu-

gleich aber als Norm angenommen, daß nur Ein landtäfliches oder Grundbuchsobject maßgebend sein solle.

Ich glaube nun, nachdem mir die verschiedenen Gruppierungen des Besitzes bekannt sind, daß es unmöglich sei, daß die Rustical- und Landtafel-Objecte mit Verlässlichkeit als solche nach den einzelnen Nummern constatirt worden sind, daher ich erachte, daß sie nur zusammengezogen dieses Steuermaß enthalten und selbes ausmachen. Ich werde mir daher erlauben, den Herrn Berichterstatter, wenn es in der Specialdebatte dazu kommen sollte, zu ersuchen, nähere Daten darüber zu geben, weil ich glaube, daß da ganz gewiß entweder in der Auffassung oder in den gegenseitigen Mittheilungen oder Nachweisungen ein Irrthum obwalte und so viele Einzelobjecte mit der Grundsteuer von 100 fl. sicher nicht in dieser Anzahl bestehen.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

Abg. Kromer:

Ueber die Bemerkungen des Herrn Abg. Svetec habe ich nur anregen wollen, daß es meiner Anschauung nach nicht richtig sei, daß in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe keine principiellen Aenderungen beantragt sind; denn durch das Februar-Patent wurden zur allseitigen Interessenvertretung mehrere Gruppen geschaffen, nämlich die Gruppe des Großgrundbesitzes, der Stadt- und Landgemeinden.

Die Gruppe des Großgrundbesitzes, welche eigentlich nur die großen, geschlossenen Liegenchaften umfaßt, soll nun gegenwärtig mit dem größeren Hubenbesitze vermengt werden, der jedoch seiner Gestalt und Arrondirung nach ganz anders beschaffen ist, wie der sogenannte geschlossene Großgrundbesitz. Dieser hat im allgemeinen wenigstens die Gestalt einer größeren Arrondirung und steht zu dem früheren unterthänigen Besitze in ganz heterogenen Verhältnissen. Er ist größtentheils noch mit Servituten und anderen derlei Lasten belastet.

Der Hubenbesitz aber — wenn auch größeren Umfangs — ist immer mehr oder weniger parcellirt, hat daher die gleiche Gestalt mit den übrigen geringeren Hubgründen, daher auch gleichartige Interessen mit der Gruppe der Landgemeinden.

Wenn nun von diesem Hubenbesitze ein Theil in die Gruppe des Großgrundbesitzes hineingeworfen, so wird dadurch eine gewisse Zerstückung der Gruppe des Großgrundbesitzes veranlaßt, und darin liegt nach meiner Anschauung eine principielle Aenderung der Fundamental-Gesetze.

Abg. Svetec:

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß jene Bemerkungen, welche der Herr Abg. Kromer gemacht hat, wohl in die Specialdebatte gehören und bei der betreffenden Stelle an ihrem Platze sein werden. Daß man jedoch dieser Bedenken wegen über die übrigen Gesetzesvorlagen zur Tagesordnung übergehen sollte, dafür, glaube ich, liegt gar kein Grund vor.

Präsident:

Ich bin der Ansicht, daß die Bemerkung des Herrn Abg. Kromer allerdings in die Generaldebatte gehöre, weil sie gerade den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten in den wesentlichsten Punkten unterstützt. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort in der Generaldebatte?

Abg. Horak:

Aus den Reden der Herren Abg. Brolich und Kromer habe ich wahrgenommen, daß sie wirklich hier eine gewisse

Kaste in Schutz nehmen und für diese sprechen. Von einer Freisinnigkeit dieser Herren ist mir ohnehin schon seit langer Zeit nichts bekannt.

Daß diese Herren . . . (wird unterbrochen vom)

Präsident:

Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; derlei Persönlichkeiten sind gegen allen Anstand und in diesem Saale durchaus unzulässig.

Abg. Kromer:

Herr Präsident, ich verlange den Ordnungsruf! Ich vertrete das Recht von Allen.

Präsident:

Ich sehe mich bemüßigt, wider Herrn Horak den Ordnungsruf zu erlassen. Derlei Beleidigungen in diesem Hause können in keinem Falle geduldet werden; über Freisinn und Servilismus eines Abgeordneten mag jeder seine beliebige Privatanficht haben; aber dieselbe hier und auf solche Art auszusprechen, ist ein Verstoß gegen den Anstand und gegen die Würde dieses hohen Hauses!

Abg. Horak (fortfahrend):

Ich will nur kurz bemerken, warum die Herren nicht die Industrie und den Handelsstand in Schutz nehmen. Wie viele Arbeiter im Lande Krain haben wir, die doch auch Krainer sind, wie viel Gewerbesteuer, die Einkommen und Verzehrungssteuer zahlen, die dem Volke und überhaupt den Arbeitern aufgebürdet worden ist; ich höre hier für den ganzen Arbeiterstand keine Bemerkung machen, es wird nur der Großgrundbesitzer in Schutz genommen.

Der Großgrundbesitz hat 10 Abgeordnete, der große Industrie-, Handel- und Gewerbestand, der so viel Tausend Einkommen- und Erwerbsteuer zahlt, hat blos zwei.

Dem einen Herrn ist noch eingefallen, einen davon zu streichen, er sagt, es wäre Einer genug; wenn man so etwas in Frankreich oder Belgien vorlegen würde, was würde dort der Arbeiterstand dazu sagen, der überall in diesen Ländern Wahlrecht hat? Zahlen die Arbeiter nicht auch zugleich die höchste Steuer, die Blutsteuer? verteidigen sie nicht das Vaterland? sind sie nicht Krainer, eben so gut wie die Großgrundbesitzer? Man will in Oesterreich nur immer Privilegien haben, wir sollen ein Hirtenvolk, ein Nomadenvolk bleiben. (Große Heiterkeit.) Sollen wir nicht ein Industriestaat werden? Das ist die Frage, die ich aufwerfe, da man fortwährend nur die Bureaucratie, die Aristokratie mit Privilegien ausstatten will, während für die Industrie und den Bürgerstand nichts gesprochen wird.

Es wird aber die Zeit kommen, daß alle derlei Paragraphen — so kommt mir vor — nicht werden angenommen werden; es kommt mir vor, daß directe Wahlen kommen werden, daß Derjenige, der 24 Jahre alt ist und sein Vermögen selbst verwaltet, als Krainer, so wie jeder andere, dem an seinem Vaterlande liegen muß, das Wahlrecht haben muß. Auf 10- oder 20.000 Seelen wird eine Wahl ausgeschrieben sein, und dann wird in Oesterreich Friede sein, Eintracht und Einigkeit! Aber mit den fortwährenden Privilegien werden wir nicht vorwärts kommen.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

Abg. Brolich:

Die ganze Strafpredigt, die Herr Horak gegen mich und Herrn Abg. Kromer gerichtet hat, geht eigentlich nur den Ausschuß an.

Der Vorredner scheint die ganze Sache gar nicht begriffen zu haben; er weiß gar nicht, wovon die Rede war. (Dr. Costa: Oho!) Der Ausschuß hat selbst bemerkt, es sei nicht an der Zeit, in eine Aenderung der Landesordnung einzugehen; die Landesordnung bestimmt aber gerade die Anzahl der Abgeordneten. — Nun beantragt aber der Vorredner, daß auch andere und welche Classen zur Wahl berechtigt sein sollen. Davon ist ja heute gar keine Rede. Der Ausschuß hat selbst ausgesprochen, daß eben das ein Hinderniß ist, in eine gründliche Aenderung der Wahlordnung einzugehen, weil er beschlossen hat, die Landesordnung nicht in Aenderung zu ziehen, und gerade das, was der Vorredner besprochen hat, ist der größte Vorwurf an den Ausschuß, daß er so oberflächlich vorgegangen sei.

Abg. Dr. Zoman:

Ich hätte nicht gedacht, daß ich heute reden werde, aber es veranlassen mich hiezu die letzten Bemerkungen des Herrn Abg. Brolich und des Herrn Vorsitzenden.

Es sind die Bemerkungen des Herrn Abg. Horak rücksichtlich der Liberalität vom Herrn Brolich und Herrn Präsidenten an den Ausschuß adressirt worden. Ich bin ein Theil des Ausschusses gewesen und kann den Vorwurf der zu geringen Liberalität doch nicht auf mich beziehen. Weil ich nun aber eben die Bemerkung des Abg. Brolich und des Herrn Vorsitzenden in dieser Richtung zurückweise, so will ich auch zur Sache im allgemeinen sprechen über dasjenige, was die Abgeordneten Brolich und Kromer vorgebracht haben. Herr Abg. Brolich hat allgemein gesagt, dieser Gegenstand solle darum verworfen, über die vorgeträgten Aenderungen solle zur Tagesordnung übergangen werden, weil in den Aenderungen solche neuerliche Positionen und Annahmen vorkommen, durch welche Wahlrechte, die früher anderen Theilen, z. B. den Märkten, Städten oder Landgemeinden zu Theil waren, eine Aenderung erfahren sollten. Herr Brolich hat nicht gesagt, daß die Landeswahlordnung nicht einer Aenderung fähig und bedürftig wäre, er hat auch den Beweis nicht dafür geliefert. Wenn nun nicht der Beweis geliefert wird, daß die Landeswahlordnung keiner Aenderung bedarf, daß in ihr nach allen Seiten so zweckmäßig, so weise, so gerecht fürgesorgt ist, daß die Wähler so vertheilt worden sind, daß sie keine Aenderung möglicherweise nach dem Principe der Freiheit, nach dem Principe des Constitutionalismus zulasse, dann hätte es einen Sinn, wenn er sagt, daß durch diese neuerlichen Aenderungen gewisse Rechte einzelner Märkte, Städte und Landgemeinden und auch die Interessen-Vertretung des Großgrundbesitzes abgeändert werden. Wie ist es nun möglich, wenn ein Ausschuß die Aufgabe bekommt, eine Landeswahlordnung zu prüfen und in derselben nach dem vorhandenen Principe der Interessen-Vertretung, ohne an die Frage zu gehen, ob dieses Princip das wahre ist oder nicht, wie kann ein Ausschuß, sage ich, anders die Wahlordnung ändern, als daß gerade die Realisirung, die Ausübung dieses Rechtes der Vertretung nach den Interessen in gewissen Beziehungen abgeändert werden müssen, so daß einzelnen Theilen Rechte abgenommen werden und den andern dieselben gegeben werden, und daß die Unzukömmlichkeiten, z. B. rücksichtlich des Wahlortes, eine Aenderung erfahren müssen? Will man etwas ändern, was änderungsfähig und bedürftig ist, so muß man dem Einen etwas nehmen und es dem Andern geben, dem, der zu viel hat, nehmen und dem, der zu wenig hat, es geben, und so auch die Wahlorte anders bestimmen, als sie bisher bestimmt waren. Dieses ist vorzüglich hinsichtlich Neumarkts der Fall.

Meine Herren! Ich bin ein Oberkrainer und kenne die Distanzverhältnisse; Neumarkt hatte nach dem früheren Statute der Vertretung für Krain gar kein Recht, die Stadt Stein und die Stadt Radmannsdorf hatten Vertretungsrechte. Nun müssen beide Städte nach Neumarkt wandern, die Stadt Stein sogar 4 Stunden weit, um wählen zu können. Ich erwähne das, weil ich in der Interessenvertretung, wie sie in der Landesordnung des Februarstatutes enthalten ist, eine Rücksicht auf die historischen Verhältnisse erblicke, andererseits aber sehe, daß man das Wahlrecht der Stadt Stein gewissermaßen illusorisch gemacht hat. Man muß daher consequent das Wahlrecht der Stadt Stein in bessere Stellung bringen, wiewohl ich selbst bekennen muß, daß die Interessen der Märkte und Städte in unserem Lande entweder gar nicht oder doch nicht so vorzüglich von denen der Landgemeinden verschieden sind, sondern mit denselben zusammenfallen. Weil man aber im Statute, in dem wir uns bewegen, diesen Interessen in Rücksicht auf die Vergangenheit Rechnung getragen hat, so sehe ich nicht ein, warum man die beiden Städte Stein und Radmannsdorf nach Neumarkt wandern läßt. Will man schon in dieser Beziehung Neumarkt das Recht geben, daß es in dieser Kategorie mitwählt, wiewohl viele andere Märkte nicht wählen, wie Kropp und Eisnern und so viele andere Märkte, so soll sich doch Neumarkt dem Mittelpunkte anbequemen, welcher Mittelpunkt eben Krainburg ist. Es soll mit Radmannsdorf und Stein nach Krainburg gehen, damit die Steiner nicht zu weit gehen müssen und damit sie, wenn sie schon nicht zu Hause ihr Wahlrecht ausüben können, es doch näher als in Neumarkt ausüben können.

Das, glaube ich, ist eine zweckmäßige Aenderung. Und in dieser Beziehung ist Neumarkt auch kein Unrecht zugefügt worden, weil auch andere Orte, die früher berechtigt waren, im Landtage vertreten zu werden, dasselbe thun müssen, und ich muß diese Zweckmäßigkeit gegenüber den ganz unbegründeten Ansprüchen des Abg. Brolich aufrecht erhalten.

Was die Bemerkungen des Abg. Kromer rücksichtlich principieller Aenderungen im Großgrundbesitze betrifft, so muß ich nur constatiren, daß ich, so oft ich die Ehre hatte, mit den vorzüglichsten Großgrundbesitzern im Landtage und im Ausschusse für die Berathung der Gemeindeordnung und in diesem Ausschusse zusammen zu kommen, aus ihrem Munde keine solche Vertretung, keine solche Befürwortung des speciellen Interesses des Großgrundbesitzes gehört und wahrgenommen habe, wie sie vom Abg. Kromer heute ausging.

Es war stillschweigend oder offen anerkannt, daß das Interesse des Großgrundbesitzes im Lande kein so vorwiegendes ist. Wir können keine rechte Unterscheidung finden zwischen den landtäflichen und den Rusticalgründen von gleicher Größe.

Es ist wohl die Arrondirung der Dominicalgründe eine andere, größere Complexe sind allerdings vorhanden; aber doch eigentlich keine großen Complexe, wie z. B. in andern Königreichen und Ländern, wo die landtäflichen Großgrundbesitzer eine Körperschaft darstellen, die so große, zusammenhängende Gebiete zu cultiviren haben und wo allerdings ihre besondern Interessen sich geltend machen.

Meine Herren! Ich spreche objectiv und nicht subjectiv. Ich will zugeben, daß diese Arrondirung das Einzige sein kann, was nach dem gegenwärtigen Statute und nach den allseitigen Verhältnissen im Staate noch als ein besonderes Interesse des Großgrundbesitzes aufgefaßt werden könnte; denn, meine Herren, eine S t a n d e s v e r t r e t u n g

ist darin nicht gelegen. Wäre sie darin gelegen, hätte man auf einen Stand, z. B. den der Herren in den ehemaligen Landtagen, Rücksicht genommen, so hätte man unmöglich die Repräsentanten des landtäflichen Grundbesitzes in den Landtag berufen haben wollen, weil diese nicht mehr die Nachfolger der einstigen berechtigten Familien sind, weil unter den heutigen landtäflichen Großgrundbesitzern viele gewöhnliche Bürger sich finden, während die ehemaligen Landstände und Vertreter im Landtage, welche der Geburt nach des Adels theilhaftig waren, nicht mehr im Besitze der Güter sind.

In dieser Beziehung also kann nichts anderes erblickt werden, als die Interessenvertretung solcher größerer Besitzungen, bei welchen sich gewissermaßen eigene Bedürfnisse herausstellen und die daher auch eine eigene Vertretung im Landtage haben sollen.

Daß im Lande Krain vorzüglich so große Besitzungen vorhanden wären, daß sie separate Interessen darstellen würden, dürfte weniger der Fall sein, obwohl sich dieses im allgemeinen nicht abprechen läßt. Daher muß man, wenn man Niemand zu Lieb und Niemand zu Leid über den Gegenstand urtheilt, zur Erkenntniß kommen, daß die gegenwärtige Bestimmung unbillig ist. Denn warum soll Jemand, der sein Object nicht in einer Landtafel eingetragen hat, aber doch eben so viel Steuer zahlt, wie der andere, nachdem seine Liegenschaft eben so groß ist und er nach seinem wahren Vermögen, der Größe und Arrondirung derselben in die Interessenvertretung des Großgrundbesitzes fällt, nicht mit den anderen separat wählen und aus den Gemeinden, in welche sich die Großgrundbesitzer selbst hinein gestellt haben, nicht ausgeschieden sein?!

Die Bemerkung des Abg. Kromer, daß dem Großgrundbesitze wohl noch andere Eigenschaften aus dem landtäflichen Besitze ankleben, die ihn zu einer besonderen Vertretung befähigen und bevorzugen, daß nämlich noch Servituten am Besitze des Großgrundbesitzes haften, das ist nicht mehr der Zeit entsprechend. Denn die Servitutenablösung wird demnächst erfolgen und die landtäflichen Besitzer sind in keinem andern Verhältnisse, wie die andern.

Ich wollte so viel nur bemerken, weil die besprochenen Einwendungen als die zwei Hauptgründe von dem Herrn Vorredner gegen das vorliegende Operat des Ausschusses rücksichtlich der Landeswahlordnung vorgebracht wurden.

Die Bemerkungen des Abg. Brolich rücksichtlich der formellen Behandlung der Anträge haben keinen Grund in sich enthalten, und er möge versichert sein, daß wir im Ausschusse, wenn auch nicht mit so ausgezeichnete Capacität der Legislation begabt, doch darüber nachgedacht haben, in welcher Form es am klügsten und opportunisten wäre, das Gesetz anzurathen.

Wir werden uns nicht auf die Praxis des Reichsrathes berufen, haben aber gethan, wie es uns am zweckmäßigsten schien. Was er angerathen hat, wäre bedenklicher, gefährlicher gewesen; das haben wir im Auge gehabt und absichtlich sind wir ihm aus dem Wege gegangen, weil wir unmöglich eine Form wählen konnten, nach welcher möglicherweise all unsere Anträge und Erkenntnisse fallen könnten.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

Abg. Deschmann:

Ich bitte um das Wort nur zu einer factischen Beichtigung, welche mir wegen der Bemerkungen des Abgeordneten Mülley nothwendig erscheint.

Es wurde von demselben auf die Mangelhaftigkeit oder vielmehr auf die Unzuverlässigkeit der statistischen Tabellen hingewiesen und die Voraussetzung eines Punktes im Berichte bezweifelt, nämlich die Ausdehnung des Wahlrechtes des Großgrundbesitzes.

Ich muß hierüber Folgendes anführen. Die Angabe, daß bisher die Zahl der Wahlberechtigten des landtäflichen Großgrundbesitzes 126 betrage, fußt auf den vorhandenen Wählerlisten; daß es in Krain 229 Großgrundbesitzer gebe, welche mehr als 100 fl. sammt Drittelzuschlag an Steuer zahlen, ist Felsenbrunn's statistischen Tabellen entnommen.

Jene Voraussetzung, daß in Zukunft sämtliche 129 Wahlberechtigte ihr Wahlrecht als Großgrundbesitzer ausüben werden, ist eine Voraussetzung des Berichterstatters.

Zu Ausschusse ist hiebei ausdrücklich bemerkt worden, daß, wenn das Wahlrecht nur auf den geschlossenen Grundbesitz eingeschränkt wird, mehrere der jetzigen landtäflichen Grundbesitzer des Wahlrechtes verlustig sein werden, und andererseits auch, daß jene Ziffer von 129 Steuerzahlenden ebenfalls eine Einschränkung erleiden werde. Ein detaillirtes Materiale darüber lag dem Ausschusse nicht vor.

Abg. Mulley:

Ich erlaube mir dazu anzuführen, daß ich nur durch die Position mich zu meiner Bemerkung veranlaßt gefunden habe, nachdem man diese dahin restringirt hat, daß solche Körper nur ein Grundbuch- und Landtafel-Object bilden sollen.

Nun frage ich, wie sollen die statistischen Daten Felsenbrunn's darüber Aufschluß geben? Hätte man sich an die Landtafel oder das Grundbuch gewendet, so hätte man ein anderes Verhältniß herausgebracht. (Abg. Dr. Toman: Sehr unrichtig! — Abg. Brolich: Sehr richtig!)

Präsident:

Es hat der Herr Abgeordnete Deschmann die Bemerkung gemacht, daß der Herr Berichterstatter im Berichte eine Position aufgenommen hat, nicht Kraft Beschlusses des Ausschusses, sondern im eigenen Namen.

Ich muß das als eine Interpellation betrachten und bitte diesfalls Se. Excellenz Herrn Grafen von Auersperg als Obmann des Ausschusses um gefällige Aufklärung.

Abg. Graf Auersperg:

Ich finde nirgends im Berichte einen Beschluß des Ausschusses aufgenommen, der nicht vom Ausschusse selbst gefaßt worden wäre. Ich habe den Bericht nochmals sehr aufmerksam gelesen und seinen Vortrag in der Commission angehört, und finde in demselben keine anderen Anträge und Auseinandersetzungen angeführt, als solche, welche wirklich von der Commission aufgeführt worden sind.

Daß in der Debatte Einzelnes hingestellt wurde, von dem Einem als etwas, was sich ergeben wird, von dem Andern was sich ergeben dürfte, ist selbstverständlich.

Was das Material anbelangt, so konnten wir uns nur an Jenes halten, welches uns zugänglich war, und durch das vorliegende Material ist weder positiv erwiesen, daß die Ziffern genau so zustimmen werden, wie die Daten vorliegen, noch das Gegentheil.

Ich glaube auch, was die Großgrundbesitzer betrifft, daß es sich nicht so verhalte, wie der Herr Abgeordnete Deschmann gesagt hat, daß nämlich von den 129 irgend welche das Wahlrecht verlieren werden, sondern es ist nur die Möglichkeit gegeben, daß sie, wenn sie nicht jene Bedingungen haben, die wir als Merkmale des Großgrundbesitzes angenommen haben, dieses Recht verlieren könnten.

Wie viele es sind, war bei der gegenwärtigen Sachlage nicht zu ermitteln.

Ich glaube, daß dadurch die Frage, die im letzten Moment gestellt wurde, genügend aufgeklärt ist, und ich hielt es für meine Pflicht, als Obmann des Ausschusses, der Wahrheit dies Zeugniß zu geben.

Präsident:

Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so haben Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Costa:

Es ist durch die zum Theil ausgedehnte, zum Theil selbst in das Gebiet der Specialdebatte bereits hineingreifende Generaldebatte mir auch ein umfangreiches Material zur Behandlung in meinem Schlußberichte vorgelegt worden, und ich muß, indem ich im übrigen in der Reihenfolge der einzelnen Redner vorgehen werde, nur zuerst gegenüber der Bemerkung des Abgeordneten Deschmann und im Anschlusse an das, was der Herr Obmann des Comité's gesagt hat, noch weiter aufklären, daß der Bericht, wie er heute Ihnen vorliegt, im Comité vorgelesen, im Comité nach den gefaßten Beschlüssen sogar sthlistisch geändert worden ist, in Anwesenheit aller Comitémitglieder von mir und dem Herrn Obmann gefertigt und in Anwesenheit aller Mitglieder von mir dem Abgeordneten Deschmann übergeben worden ist, daß ich seitdem den Bericht nicht mehr gesehen habe, daher auch keine Aenderungen vornehmen konnte. Der Bericht ist, wie er hier vorliegt und vorgetragen wurde, aus den Ausschußberathungen hervorgegangen.

Abg. Deschmann:

Ich bitte ums Wort.

Berichterstatter Dr. Costa:

Ich bitte, Herr Präsident, das Recht des Redners und insbesondere des Berichterstatters zu wahren.

Präsident:

Ich bitte, Herr Abgeordneter Deschmann werden dann jedenfalls zu einer persönlichen Bemerkung Gelegenheit haben.

Berichterstatter Dr. Costa (fortfahrend):

Die heutige Generaldebatte ist durch eine Vorlesung über das constitutionelle Staatsrecht eingeleitet worden, worin sich der Ausschuß den Vorwurf hat machen lassen müssen, Gesetzesvorschläge vor das Haus gebracht zu haben, welche in dieser Form, in der Art nur von Neulingen im parlamentarischen Leben ausgehen können. Begründet wurde das damit, daß Aenderungen der Wahlordnung in sieben verschiedenen Gesetzesentwürfen, welche verschiedene Theile der Wahlordnung betreffen, vor das hohe Haus gekommen wären. Begründet wurde das weiter damit, daß der Grund, den der Ausschuß anführt, nämlich: um im Falle der Nichtsanctionirung des einen Theiles die Sanctionirung des anderen Theiles zu ermöglichen, daß dieser Grund nicht stichhältig sei, weil es der Regierung frei stehe, fünfzehn Paragraphen zu genehmigen und fünf Paragraphen nicht zu genehmigen.

In der That, diese Vorlesung über constitutionelles Staatsrecht hat uns Grundsätze entwickelt, die man aus dem Munde eines im parlamentarischen Leben alten und gewiegten Mannes heute hier nicht zu hören geglaubt hätte. Ich muß wahrlich gestehen, wohin käme es mit dem Rechte gesetzgebender Körperschaften, wenn die Regierung das Recht hätte, aus Gesetzen hie und da einige Paragraphen herauszureißen und alle übrigen zu verwerfen? Ich erlaube mir,

dem Herrn Abgeordneten Brolich zu erinnern, wie wegen Nichtsanctionirung eines einzigen Paragraphen der Gemeindeordnung dieselbe wiederholt in dieses Haus gebracht wurde, während es keinen Anstand gehabt hätte, alle übrigen Paragraphen zu genehmigen und diesen Paragraphen nicht. Also dieser Einwurf, der uns gemacht worden war, daß wir Neulinge im parlamentarischen Leben sind, könnte trotz der sechs-jährigen Wirksamkeit im parlamentarischen Leben zurückgegeben werden.

Ja, der Herr Abgeordnete Brolich hat aber, wie er uns geschlagen hat, sich auch selbst geschlagen, denn er selbst hat gleich eine Ausnahme bezüglich des Paragraphen 54 beantragt, und eine zweite bezüglich der Paragraphen 13 und 15. Warum hat er denn nicht diese Paragraphen ebenfalls verbunden und nur bezüglich der Regierungsvorlage eine Ausnahme dulden wollen? Wenn man consequent sein will, muß man es in allen Theilen sein, oder man ist es in keinem. Der Ausschuss braucht in der That den Worten, die er in seinem Berichte gesetzt hat, gar nichts beizufügen. Die Rechtfertigung für die sieben Gesetzentwürfe liegt darin, daß der Regierung die Möglichkeit geboten werde, im Falle der eine nicht zur Sanctionirung gelangt, wenigstens die anderen zu sanctioniren. Einer weiteren Rechtfertigung oder Begründung bedarf es nicht; es braucht nicht aus der Geschichte des parlamentarischen Lebens aller Völker und Zeiten ein gleiches Beispiel hergeholt zu werden, der Landtag als solcher ist autonom, und dann, wenn er so mit wichtigen Gründen vorgeht, hat er auch recht gehandelt, gerade in dieser Weise vorzugehen.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Vorschläge, die der Ausschuss gemacht hat, keine principiellen, keine solchen sind, welche den Anschauungen der Ausschussmitglieder vollkommen entsprechen würden; aber der Ausschuss, nachdem er sich einmal darüber klar geworden, daß eine Aenderung der Landesordnung Paragraph 3 im jetzigen Zeitpunkte denn doch nicht am Platze ist, hat jene Aenderungen innerhalb des bestehenden Rahmens vornehmen zu müssen geglaubt, welche wichtig sind, nicht principiell, wesentlich aber doch der Art, daß sie Licht und Schatten so viel als möglich unter allen wahlberechtigten Classen gleichartig austheilen.

Ich muß in der That gestehen, daß ich, wenn ich auch alle die Sätze, die der Abgeordnete Brolich gesprochen hat, unterschreiben würde, — was ich aber nicht thue — dadurch seinen Antrag des Ueberganges zur Tagesordnung noch immer nicht gerechtfertigt finde. Denn die Herren Abgeordneten Brolich und Kromer haben über sehr wesentliche Gesetzentwürfe vollkommen geschwiegen, sie haben dagegen gar nichts vorzubringen gewußt, und man hätte glauben sollen, sie werden dieselben ebenfalls unterstützen und heute hier nicht todtstweigen wollen.

Es ist bemerkt worden, daß die Freisinnigkeit vielleicht im gewissen Sinne bei dieser Aenderung der Wahlordnung auch mitbetheiligt sei, und in der That, mir kommt es so vor. Warum will man denn zum Beispiel in unserem Landtage dasjenige nicht ändern, was in anderen Landtagen schon früher geändert worden ist? Warum will man zum Beispiel, meine Herren, Nr. 5 der Gesetzentwürfe ebenfalls unter den Tisch fallen lassen? Gegen den kann ja doch gar kein principieller Grund streiten!

Warum will man gerade in Krain Ausschließungsgründe vom Wahlrecht und Wahlfähigkeit bestehen lassen, welche allen liberal-constitutionellen Principien eine Ohrfeige ins Gesicht geben! (Dobro!) Meine Herren, wenn der Antrag des Abgeordneten Brolich angenommen wird, so fällt auch dieser Gesetzentwurf mit unter den Tisch, und in dieser Aenderung hat der Ausschuss geglaubt, in der That

keine Befürchtung haben zu müssen. Der Ausschuss hat hierin gesagt: die Bildung des Paragraphen 18, die Ausschließungsgründe vom Wahlrechte betreffend, glaubt der Ausschuss wohl nicht erst des weiteren rechtfertigen zu müssen, da in dieser Beziehung der hohe Landtag wohl Einer Ansicht sein dürfte.

Er glaubte dies wohl nicht des weiteren rechtfertigen zu müssen, und er hat sich nicht getäuscht; denn es ist kein einziger Grund gegen dieses Gesetz vorgebracht worden, aber man möchte ihn mit den anderen gern wegescamotiren und unter den Tisch fallen lassen. (Dobro! Bravo!)

Meine Herren, wenn wir heute nicht den Vorwurf einer großen Illiberalität auf uns laden wollen, dürfen wir den Antrag des Abgeordneten Brolich nicht annehmen, und wenn auch aus keinem anderen Grunde, so schon deshalb nicht, damit der fünfte Gesetzentwurf hier bestätigt werde, mögen auch alle übrigen fallen.

Was sind denn aber die Gründe, welche gegen die vom Ausschuss vorgebrachten Gesetzentwürfe hier geltend gemacht worden sind? Meine Herren, das sind lauter Gründe, die in die Specialdebatte gehören, denn es sind lauter Gründe, welchen durch die Aenderungen der betreffenden Gesetzesentwürfe vollständig Rechnung getragen werden kann. Keiner der Herren Redner, die sich heute hier haben hören lassen, hat bestritten, daß die neue Eintheilung des Wahlbezirks Rudolfswerth und Treffen viel richtiger und zutreffender ist. Und warum wollen wir das heute nicht sanctioniren? Warum wollen wir nicht den Wählern von Rudolfswerth und Treffen heute hier gerecht werden, ihnen die Möglichkeit der Wahl erleichtern?

Wenn irgend jemand dagegen ist, daß Gottschee sein Wahlrecht des zweiten Abgeordneten im Landeswahlbezirk verliert, da möge er einfach ein Amendement zum ersten Gesetzentwurf stellen. Das ist der Weg, auf welchem derartige kleine Bedenken beseitigt werden, wo es sich darum handelt, allgemeine richtige Principien einzuführen; dann bei der Specialdebatte werden wir sehen, ob wir den Antrag des einen oder des andern Gesetzentwurfes, ob wir den Gesetzentwurf Nr. 1 ändern, oder aber in der Fassung des Ausschusses annehmen; aber deshalb über alle Gesetzesentwürfe zur Tagesordnung überzugehen, meine Herren, da fehlt Logik, da fehlt logische Begründung.

Es ist gesagt worden, Neumarkt verliere ein Recht, weil es nicht mehr in Neumarkt selbst wählen kann, sondern nach Krainburg gehen muß. Ja, damit Neumarkt so weit begünstigt wird, damit es nicht einmal nach Krainburg auf der prachtvollen Straße gehe, sollen die Steiner vier Stunden weit, ja bei Krainburg vorbei nach Neumarkt zur Landtagswahl wallfahrten! Meine Herren, hier handelt es sich nicht um eine Verkürzung des Rechtes, sondern um Wegnahme eines Vorrechtes zur gleichartigen Vertheilung der Rechte. Daß dadurch das Vorrecht verkürzt wird, kann sein; aber deshalb kann ja eine gleichmäßige Vertheilung der Rechte hier nicht verworfen werden!

Eine ungeheuerere Debatte hat der Großgrundbesitz hervorgerufen, die entschieden in die Specialdebatte gehört hätte. Beim zweiten Gesetzentwurf wäre das alles geltend zu machen gewesen, aber nachdem es vorgebracht wurde, so muß auch ich es hier widerlegen. Erstens ist gesagt worden, es sei auch hier wieder eine Verletzung der Rechte, nämlich derjenigen landtätslichen Besitzer, welche jetzt schon berechtigt sind, wenn sie auch zwei Güter zusammen haben, welche hundert Gulden Steuer zahlen, künftighin es aber nicht mehr sein sollen. Nun, eine Verletzung ist das wieder an und für sich nicht; es handelt sich hier nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche, staatsrechtliche Fragen, wobei durch Annahme gewisser Principien der Einzelne nicht über

Rechtsverletzung klagen kann. Meine Herren, wenn wir das Recht in dieser Weise auffassen und dies eine Rechtsverletzung nennen, so bleibt uns nichts anderes übrig, als diesen Saal zu räumen und die Stände von Krain zu bitten, hereinzutreten, weil ihre Rechte verletzt wurden, indem wir an ihre Stelle berufen worden sind. Es ist auch dieser Umstand wieder nur eine Specialfrage, die durch ein Amendement, welches einer der Herren zum Gesetzesentwurf Nr. 2 stellen soll, vollständig sanirt werden kann. Jedem der Herren bleibt es ja vorbehalten, zu beantragen, Paragraph 11 soll bleiben, wie er jetzt ist, mit der Aenderung des Wortes „landtäfliche,“ und dem Wunsche der betreffenden Herren ist Rechnung getragen. Dies ist wieder kein Grund gegen den Gesetzesentwurf im Ganzen und Großen; im Ganzen und Großen handelt es sich um die Frage, ob „landtäflich“ oder „nicht landtäflich.“

Es ist genügend gezeigt worden, und zwar von denjenigen Rednern, die für den „landtäflichen“ Besitz gesprochen haben, daß gar kein Grund bestehe, ihnen dieses Recht, dieses Privilegium zu geben, weil sie keinen stichhaltigen Grund vorgebracht haben.

Es ist aber auf die Februar-Verfassung hingewiesen worden, als ob wir heute etwas beschließen würden, was mit den Verfassungs-Statuten der übrigen Königreiche und Länder nicht harmonirt, als ob Krain auf einmal von den allen übrigen Kronländern und Königreichen gleichartigen Verfügungen eine Ausnahme machen würde. Meine Herren, dies ist eine Voraussetzung, die nicht zutrifft. In Dalmatien wählen nicht Großgrundbesitzer, sondern die Höchstbesteuerten — erste Ausnahme. In Böhmen wählen die Großgrundbesitzer nach einem ganz andern Maßstabe; darin wählen in erster Curie die Fideicommissbesitzer und in zweiter Curie Jene, welche 250 fl. Steuer zahlen. Ja, meine Herren, das sind wirklich Großgrundbesitzer! In Görz wählen seit einem Jahre — es hat nämlich der Landtag im vorigen Jahre diese Aenderung beschlossen und Sr. Majestät hat sie auch genehmigt — wählen alle Großgrundbesitzer, ohne Rücksicht, ob „landtäflich“ oder „nichtlandtäflich,“ die 50 fl. Steuer zahlen — dritte Ausnahme. Die vierte Ausnahme: In Istrien wählen alle Großgrundbesitzer kraft der Februar-Verfassung, die 100 fl. zahlen. Und jetzt redet man vom allgemeinen Principe! Meine Herren, sie sehen, Sr. Majestät der Kaiser selbst nimmt keinen Anstand, Abänderungen Rechnung zu tragen, welche in den Verhältnissen des Landes gegründet sind, wie z. B. in Görz, wo der Großgrundbesitz auch auf die nichtlandtäflichen Güter ausgedehnt und die Steuerquote von 100 fl. auf 50 fl. herabgesetzt wurde. Ich bin also der Meinung, daß dies ein hingeworfener Grund ist, welcher hauptsächlich maßgebend sein sollte, aber doch wieder kein Grund ist, denn er ist nicht wahr.

Die Aenderungen aber, welche der Ausschuß befürwortet hatte, stützen sich darauf, daß Privilegien, welche jeden Grundes entbehren, nicht sein sollen. Der Großgrundbesitz ist zur eigenen Vertretung unter der Voraussetzung berufen, mag es zutreffen oder nicht, daß er auch eigene Interessen in Krain habe; hat er eigene Interessen, so ist es offenbar gleichgiltig, ob der Besitzer des großen Gutes in der Landtafel, oder ob er im Grundbuche eingetragen ist. Dieser Zufall der Eintragung in der Landtafel oder im Grundbuche kann aber offenbar nicht maßgebend sein dafür, daß einige Großgrundbesitzer eine besondere Vertretung haben und andere Großgrundbesitzer nicht. Von dieser Erwägung ausgehend, hat der Ausschuß Ihnen diese Vorschläge gemacht.

Nun hat sich noch Herr Mulley mit der wesentlichen Einwendung erhoben, daß die statistischen Daten der ordentlichen Grundlage entbehren; es sei nämlich nicht wahr, daß die Anzahl von 126 auf 229 vermehrt werden wird. Nun, wie Sr. Excellenz der Obmann des Ausschusses bereits bemerkt haben, hat auch der Ausschuß nicht gesagt, daß es 229 sein werden, sondern er hat gesagt, beiläufig 229. Ob von diesen 229 dann 29 wegfallen, ist bei dergleichen statistischen Zahlen, die sozusagen von Tag zu Tag sich ändern, ganz unerheblich und gleichgiltig. Der Ausschuß konnte nichts anderes thun, als eine auf amtlichen Quellen beruhende, von einem der Regierungschefs in Krain ausgehende Darstellung zur Grundlage nehmen. Nehmen wir aber an, es würden viele von diesen 229 wegfallen, so erscheint es mir, daß der Zustand jedenfalls nicht schlechter sein wird, als jetzt. Jetzt wählen 126, entfallen einige von diesen 126 durch die Streichung des zweiten Abjages des § 11, so kommen ganz gewiß von nichtlandtäflichen Besitzern so viele dazu, daß die Zahl wieder auf 126 ergänzt wird. Es hat uns zwar Herr Mulley gerathen, wir hätten uns in den Grundbüchern und Landtafeln Rath's erholen sollen, wie viele dieser Wahlberechtigten sein werden. Nun, so weit ich die Einrichtung der Grundbücher und Landtafeln kenne, ist weder in den einen noch in den andern die Steuervorschrift enthalten, und wir hätten daraus daher noch viel schlechtere Erfahrungen geschöpft, als wir sie aus „Felsenbrunn“ selbst geschöpft haben. Dabei bleibt dies so lange Zeit stehen, bis mir bewiesen wird, daß es nicht 229 gibt. Dort sind sie auf Grund der Steuervorschrift nach einzelnen Bezirken eingetragen, und es gibt in der That für mich gar kein anderes Mittel, als zu sagen: Derjenige, der es nicht glaubt, möge mir den Beweis liefern, daß das Gegentheil wahr ist; so lange dieser Beweis nicht erfolgt, muß ich annehmen, daß die Angaben Felsenbrunn's richtig sind.

Nun ist uns im weitern Verlaufe insbesondere auch das vorgeworfen worden, daß es des hohen Hauses unwürdig sei, die Regierungsvorlage zuerst zu amendiren und dann eventuell doch auch unverändert zum Vorschlag zu bringen. Wenn der Abg. Brolich, welcher die Unwürdigkeit dieses Vorschlages betont hat, sich Mühe genommen hätte, den Bericht aufmerksam zu lesen, um im Berichte zu finden, wie der Ausschuß durch die Amendirung der Regierungsvorlage eines der größten Gebrechen der jetzigen Wahlordnung, ein Gebrechen, welches sich vielleicht in gar keinem andern constitutionellen Lande wieder findet, daß nämlich unter den nämlichen Voraussetzungen der Eine in der Gemeinde A wahlberechtigt und in der Nebengemeinde B nicht wahlberechtigt ist, zu beseitigen bestrebt war, würde er gewiß anerkannt haben, daß der Ausschuß wenigstens bei diesem Amendement etwas Dankenswerthes geleistet hat. Ich möchte nur wissen, ob in irgend einem constitutionellen Lande erhört ist, daß ich, wenn ich nach den Gesetzen des Landes wahlberechtigt bin und zufällig mit der nämlichen Besteuerung in eine andere Gemeinde übersiedele, dort mein Wahlrecht verliere, ob solches in der Geschichte constitutioneller Staaten schon je vorgekommen ist? Diese wichtige Aenderung — von der festen Ueberzeugung bin ich — wird die hohe Regierung Sr. Majestät dem Kaiser zur Sanction gewiß anempfehlen. Auch dies wollte man mit dem Ueberzuge zur Tagesordnung unter den Tisch werfen. Ja, meine Herren, so wird eine wichtige Frage im gesetzgebenden Körper nicht behandelt, sie verdient nicht auf diese Weise behandelt zu werden.

Der Abg. Kromer hat schließlich das Verschwommene der staatsrechtlichen Frage in Oesterreich, das Nebelhafte,

in das unsere Zukunft gehüllt ist, als Grund angeführt, warum der Antrag des Abg. Brolich angenommen werden soll. Der Ausschuss hat aus diesen Gründen, die der Herr Abg. Kromer betont hat, sich in eine principielle Aenderung der Landesordnung nicht eingelassen; aber was die gleichartige Vertheilung des Wahlrechtes, was die Entfernung so unconstitutioneller Bestimmungen, wie sie § 18 unserer Landtagswahlordnung enthält, mit der großen Frage des staatsrechtlichen Ausgleiches in Oesterreich zu thun haben soll, ist mir nicht klar. In dieser Beziehung kann ich nur darauf hinweisen, daß andere Landtage der Ehrenpflicht, derartig grelle Unzukömmlichkeiten, ja, man kann sagen, Ungerechtigkeiten aus der Wahlordnung zu beseitigen, schon in der früheren Session zu beseitigen befreit waren, und ich speciell kann wohl sagen, daß ich mich sehr wundere, wie heute vom Herrn Abg. Brolich und der Gegenseite dieses hohen Hauses der Antrag auf Aenderung des § 54 der Landeswahlordnung selbst gestellt wird, während mein eben dahin gehender Antrag in demselben Hause im Vorjahre verworfen worden ist. Würden Sie voriges Jahr diesen Antrag angenommen haben, so hätte wohl heuer der Landtag die Debatte darüber ersparen können, und wir hätten die Aenderung des § 54 im gewünschten Sinne bereits von Sr. Majestät sanctionirt. Das ist das wesentlichste, was ich den Gegnern zu erwidern habe.

Bevor ich schließe, kann ich nicht umhin, die hohe Versammlung aufmerksam zu machen, daß es sich um wichtige Fragen handelt, daß es dem hohen Hause zusteht, jedes einzelne Gesetz zu ändern, jedes einzelne zu amendiren; daß ich es aber für nicht zeitgemäß, daß ich es dem Lande gegenüber für unwürdig halten würde, über so wichtige Fragen, ohne sie zu discutiren, zur Tagesordnung überzugehen. Ich empfehle daher die Ablehnung des Antrages des Abg. Brolich.

Präsident:

Haben der Herr Abg. Deschmann eine persönliche Bemerkung zu machen?

Abg. Deschmann:

Es scheint Herr Dr. Costa mich mißverstanden zu haben (Dr. Costa: Kann schon sein.), als ich sagte, daß dies eine Voraussetzung sei, welche vom Herrn Berichterstatter ausgegangen ist. Es ist uns der Bericht vom Herrn Berichterstatter im Ausschusse vorgelesen und auch als solcher angenommen worden. Jedoch muß ich nochmals bemerken, daß diese Voraussetzung nur bei der ursprünglichen Beschlußfassung über die Aenderungen der §§ 10 und 11 angenommen wurde, wobei der zweite Absatz des § 11 mit der einzigen Auslassung des Wortes „landtäglich“ geblieben wäre. Nachdem jedoch später der Ausschuss zur Weglassung der Schlußalinca des § 11 sich veranlaßt gefunden hat, wurde im Ausschusse ausdrücklich bemerkt, daß sowohl die eine, als auch die andere der früher bemerkten Ziffern eine Aenderung erleiden dürfte. Zur Wahrung meines eigenen Gewissens, sowie wegen Constatirung dessen, was ich im Ausschusse vorgebracht habe und was mehrere Ausschussmitglieder betont haben, glaubte ich dies hier sagen zu müssen, weil man sonst den Ausschuss einer großen Kurzsichtigkeit zeihen müßte, wenn man ihm die Voraussetzung zumuthen würde, daß sich nach der von ihm vorgeschlagenen Abänderung der §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung die Zahl der Wahlberechtigten von 126 auf 229 erweitern werde.

Berichterstatter Dr. Costa:

Ich habe zu bemerken, daß eben wegen dieser Bemerkung des Herrn Abg. Deschmann im Ausschusse am letzten

Tage, wo keine Beschlüsse mehr gefaßt worden sind, wo die Gesetze schon alle formulirt vorlagen, zum Berichte das Wort „beiläufig“ noch beigelegt wurde, daher der Bericht — ich wiederhole es, nicht meine Ansichten, sondern jene des Ausschusses ausspricht.

Präsident:

Die Generaldebatte ist geschlossen. Ehe wir zur Abstimmung schreiten, erlaube ich mir, nur sich selbst zu rechtfertigen, daß ich die Generaldebatte gleichsam in die Specialdebatte hineinspielen ließ. Es ist bei manchen Debatten dies unvermeidlich (Dr. Costa: Ist ja ganz natürlich!); denn, wenn es im Antrage heißt: die Gesetze 1, 2, 3, 4 und 5 werden durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt, so muß ich in der Generaldebatte diesen Antrag auch bezüglich der einzelnen Gesetze motiviren lassen. Das habe ich nur zu meiner Rechtfertigung sagen wollen.

Abg. Brolich:

Ich bitte, Herr Vorsitzender. Ich will meinen Antrag rückichtlich des Gesetzes Nr. 5 ändern. Ich bitte, Nr. 5 betreffend, den § 18 auszustreichen, und es würde dann heißen: 1, 2, 3, 4.

Präsident:

Der Vertagungsantrag ist daher in der Generaldebatte zur Abstimmung zu bringen.

Berichterstatter Dr. Costa:

Ich bitte, namentlich abstimmen zu lassen.

Präsident:

Ich hätte ohnedies die namentliche Abstimmung stattfinden lassen. Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Abg. Brolich einverstanden sind, mit „Ja“, die aber dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten. Die Herren Kromer und Dr. Toman und auch den Herrn Schriftführer bitte ich, das Scrutinium über die Abstimmung zu führen. Ich beginne. (Mit Ja stimmten die Herren: Brolich, Kromer, v. Langer, Graf Margheri und Rudesch Franz. — Mit Nein stimmten die Herren: Graf Auersperg, Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Derbitsch, Deschmann, Debec, von Gutmansthal, Horak, Jombart, Klemenčič, Koren, Kosler, Lofler, Mulley, Obresa, Dr. Recher, Rozman, Rudesch Josef, Zagorec, Baron Schloisnigg, Dr. Skedl, Dr. Szuppan, Svetec, Dr. Toman, Ivan Toman, v. Wurzbach. Abwesend waren: Fürstbischof Dr. Widmer, Baron Pfalltrern, Guttman, Kapelle, Baron Anton Jois.)

Abg. Dr. Toman:

26 mit Nein, 5 mit Ja.

Präsident:

Ist es richtig?

Schriftführer Abg. Franz Rudesch:

Ganz richtig.

Präsident:

Es ist daher der Antrag des Herrn Abg. Brolich abgelehnt. Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten. (Die Sitzung wird um 12 Uhr 50 Min. unterbrochen, wieder aufgenommen um 1 Uhr.)

Präsident:

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen; wir kommen nämlich zum Gesetze Nr. 1.

Berichterstatter Dr. Costa (liest):**„Gesetz**

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 3, 5, 7 und 9 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 3, 5, 7 und 9 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

- a) Die Landeshauptstadt Laibach Einen Wahlbezirk;
- b) die Stadt Idria Einen Wahlbezirk;
- c) Adelsberg, Oberlaibach, Laas zusammen Einen Wahlbezirk;
- d) Krainburg, Laß, Neumarkt, Radmannsdorf und Stein zusammen Einen Wahlbezirk;
- e) Rudolfswerth, Weizelburg, Tschernembl, Möttling, Landstraß, Gurkfeld zusammen Einen Wahlbezirk;
- f) Gottschee und Reifnitz zusammen Einen Wahlbezirk.

§ 5. Von den im § 3 angeführten sechs Wahlbezirken haben die unter a und d angeführten Wahlbezirke je zwei und jeder der übrigen vier Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper.

§ 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

- a) Laibach (Umgebung), Oberlaibach zusammen Einen Wahlbezirk;
- b) Stein, Egg ob Bodpetch zusammen Einen Wahlbezirk;
- c) Krainburg, Neumarkt, Laß zusammen Einen Wahlbezirk;
- d) Radmannsdorf, Kronau zusammen Einen Wahlbezirk;
- e) Adelsberg, Planina, Senojetich, Laas, Feistritz zusammen Einen Wahlbezirk;
- f) Wippach, Idria zusammen Einen Wahlbezirk;
- g) Rudolfswerth, Rassenfuß, Seisenberg zusammen Einen Wahlbezirk;
- h) Gurkfeld, Landstraß zusammen Einen Wahlbezirk;
- i) Treppen, Sittich zusammen Einen Wahlbezirk;
- k) Littai, Ratschach zusammen Einen Wahlbezirk;
- l) Gottschee, Reifnitz, Großlatschitz zusammen Einen Wahlbezirk;
- m) Tschernembl, Möttling zusammen Einen Wahlbezirk;

§ 9. Von den im § 7 angeführten Wahlbezirken hat jeder der unter a, c, e, und g angeführten Wahlbezirke zwei, jeder der übrigen acht Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.“

Präsident:

Die Generaldebatte ist eröffnet. Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialberathung. Ueber den Kopf des Gesetzes „wirksam für das Herzogthum Krain u. s. w.“ ist keine Bemerkung gemacht worden. Wir kommen alsogleich zu § 3. Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so stimmen wir ab, und ich bitte jene Herren, welche mit § 3 einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Abg. Broslich.) Der Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand zu § 5 das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, stimmen wir ab, und ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) § 5 ist genehmiget.

Wünscht Jemand der Herren zu § 7 das Wort? (Nach einer Pause:) Herr Berichterstatter wünschen Sie das Wort? (K. k. Statthalter meldet sich zum Worte.) Ich bitte Excellenz.

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich habe vor allem zu bemerken, daß ich über den Gegenstand der heutigen Verhandlung ohne alle Instruktionen bin. Es war die Zeit zwischen dem Bekanntwerden dieser Vorlage, nämlich seit vorgestern, bis zur heutigen Verhandlung zu kurz, als das mir eine Instruktion hätte rechtzeitig zukommen können; ich bin daher nicht in der Lage, über ein oder das andere Gesetz, mit Ausnahme der Regierungsvorlage, mich zustimmend oder ablehnend zu äußern.

Wenn ich mir daher erlaube, bezüglich der nächst folgenden Punkte das Wort zu ergreifen, so geschieht es nur, um meine Privatmeinung hier auszudrücken, und ich erlaube mir in dieser Beziehung aufmerksam zu machen, daß es vielleicht zweckmäßig sein dürfte, wenn bei der Gruppierung der Wahlgebiete für die Landgemeinden auf die Rayons der künftigen Verwaltungsgebiete in der Art Rücksicht genommen würde, daß die ersteren mit den letzteren in Einklang gebracht würden. Dafür würde schon der Umstand sprechen, daß bei der Gruppierung der Wahlgebiete für die Abgeordneten der Landgemeinden ebenso wie bei der Ausmittlung der Grenzen der künftigen politischen Bezirke, dieselben Momente maßgebend sind, nämlich: eine gewisse Zusammengehörigkeit und die möglichste Berücksichtigung gleichartiger Interessen.

Ferner dürfte auch der Umstand angeführt werden, daß der Mechanismus der Wahlen offenbar dadurch vereinfacht würde, wenn jene Amtshandlungen, welche die Landeswahlordnung bezüglich der Einleitung und Vorberathung der Wahlen den politischen Bezirksbehörden zuweist, von einem und demselben Amtsvorstande durchgeführt werden.

In dem gegenwärtigen Antrage scheint dieser Anschauung nicht Genüge geleistet zu sein, denn ich sehe darin 12 Gruppen für die Wahl der Deputirten der Landbevölkerung beantragt, während die Zahl der politischen Amtsgebiete, wie sie künftig sich constituiren sollen, nur 11 beträgt, wie aus der Verhandlung, die bezüglich der Territorial-Eintheilung des Landes in der letzten Session gepflogen worden ist, erinnerlich sein dürfte.

Wenn nun der Landtag sich mit dieser Anschauung einiget, so würde ich beantragen, daß im Principe beschlossen werde, daß die Gruppierung der Wahlbezirke für die Landgemeinden mit den Rayons der künftigen politischen Amtsbezirke zusammenfallen mögen und daß für diesen Fall die betreffende Alinea entsprechend abzuändern wäre.

Präsident (stehend, zum k. k. Statthalter gewendet):

Erlauben mir Excellenz die Frage, ob das was Euere Excellenz im Beginne Ihres Vortrages bemerkt haben: daß Sie nicht als Regierungsvertreter sprechen, sich auch auf den letzten ihrer ausgesprochenen Wünsche bezieht?

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Allerdings!

Präsident:

In diesem Falle kann ich den Antrag Ihrer Excellenz nicht in Berathung nehmen. Ich wünsche jedoch, daß das hohe Haus diese berichtigende Bemerkung in Erwägung ziehen möge.

Abg. Deichmann:

Herr Vorsitzender, ich werde mir den Antrag erlauben, daß eben diese Bemerkung, welche Se. Excellenz der Herr

Statthalter vorgebracht hat, von dem Ausschusse in Erwägung gezogen würde, daß es daher nothwendig sein dürfte, von diesem Gesetze insolange Umgang zu nehmen, bis der Ausschuß die Berathung gepflogen haben wird; oder daß eventuell eine Unterbrechung der Sitzung stattfindet, damit der Ausschuß zusammentrete und über diese Punkte die Berathung pflege.

Präsident:

Der Herr Abgeordnete Deschmann hat den Antrag Sr. Excellenz als den seinigen aufgenommen. (Abg. Dr. Costa: Nein!) Derselbe hat diesen Antrag zu dem seinigen gemacht und denselben an das Haus gestellt. — Ich stelle nunmehr bezüglich desselben die Unterstützungsfrage und bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich gefälligst zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist unterstützt. Wird der Antrag angenommen? Ich bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, (wird unterbrochen vom)

Abg. Kromer:

Es ist ja die Debatte hierüber zu eröffnen.

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte, Herr Deschmann glaubt, es sei die Sitzung ohne Abstimmung auf fünf Minuten zu unterbrechen.

Präsident:

Herr Deschmann haben den Antrag alternative gestellt?

Abg. Deschmann:

Ich bin einverstanden, daß die Sitzung unterbrochen werde.

Präsident:

Ich unterbreche hiermit die Sitzung. (Die Sitzung wird um 12 Uhr 17 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 27 Minuten)

Präsident:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich gebe zu § 7 das Wort. Wünscht Jemand der Herren zu § 7 das Wort?

Berichterstatter Dr. Costa:

Der Ausschuß hat die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters einer Prüfung unterzogen. Der Ausschuß hat auch früher schon diesen Gegenstand sich vor Augen gehalten. Im allgemeinen hat man jedoch früher — und der Ausschuß ist sich seiner Ansicht einstimmig gleich geblieben — geltend gemacht, daß uns ja die künftige politische Eintheilung nicht einmal noch bekannt ist; namentlich ist uns nicht bekannt, ob diejenige Eintheilung auch von Seite der Regierung angenommen werden wird, welche der Landtag in seiner vorjährigen Session aufgestellt hat, insbesondere in Betreff der Amtssitze u. s. w.; das alles ist noch in der Ferne, und der Ausschuß konnte daher auf eine zukünftige politische Gestaltung keine Rücksicht nehmen. Aber auch materielle Gründe bewegen den Ausschuß, darauf nicht einzugehen. In Innerkrain kam eine andere Gestaltung der Bezirke aus dem Grunde nicht stattfinden, weil man dann Wippach und Idria, die zusammen einen Bezirk bilden, hätte zerreißen, Wippach nach Abelsberg und Idria nach Poitsch geben müssen, was entschieden nicht zweckmäßig gewesen wäre. Es hätte sich also die Aenderung dieser Vorlage auf die Gegenden von Unterkrain beschränken müssen, und dort wäre allerdings eine mit den politischen Bezirken zusammenhängende Eintheilung der Wahlbezirke auch möglich gewesen; allein aus den vorherangeführten allgemeinen Grün-

den und im Hinblick darauf, daß der Ausschuß es doch einstimmig anerkannt hat, daß die jetzige Eintheilung der Wahlbezirke unbedingt zweckmäßiger ist, als wenn man sie mit den künftigen politischen Bezirken in ein gewisses Ebenmaß und Verhältnis bringen wollte, bleibt er bei dem ursprünglichen Antrage.

Es wird aber auch noch das hervorgehoben werden müssen, daß die Wahlbezirke mit den politischen Bezirken ja nicht nothwendig zusammenfallen müssen. Dafür ist der Beweis, nachdem ja die Wahllisten gemeindeweise aus den Gemeindevahllisten genommen werden und in den einzelnen Gemeinden auch die Wahlen der Wahlmänner stattfinden. Auch ist in § 8 dieses Gesetzes die Vorsorge getroffen für die Bestimmung des Wahlortes: nämlich derjenige Ort ist Wahlort, wo sich die politische Bezirksobrigkeit des zuerst genannten Bezirkes befindet. Wenn also künftighin der erstgenannte jetzige politische Bezirk keinen eigenen politischen Bezirk bilden sollte, so wird wohl selbstverständlich derjenige Ort den Wahlort bilden, wo sich die Bezirksobrigkeit im zweiten Bezirke befindet. Also bietet der § 8 die vollständige Garantie auch für die Bestimmung des Wahlortes. Die Aenderung der Wahlbezirke nach der künftigen politischen Eintheilung läßt sich aber aus dem Grunde jetzt nicht durchführen, weil bei der Bildung von Wahlbezirken die Einwohnerzahl und die Steuerfähigkeit in genaue Rücksicht gezogen werden müssen, um so viel als möglich eine gerechte Verteilung der Abgeordnetenstellen vornehmen zu können.

Aus allen diesen Gründen hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, bei der gegenwärtigen Formulirung des § 7 zu bleiben.

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welchen der § 7 in gegenwärtiger Fassung entspricht, wollen sitzen bleiben. (Die Abgeordneten Brolich und Kromer erheben sich.) Er ist mit Majorität angenommen.

Wünscht Jemand zu § 9 das Wort?

Abg. Kromer:

Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß die Gruppierung der Wahlbezirke, wie sie soeben vorgelesen wurde, einstimmig beschlossen worden ist. Es ist wahr; auch ich war im Ausschusse der Anschauung, daß die hier getroffene Gruppierung jedenfalls zweckmäßiger sein würde, als jene unserer Landtagswahlordnung. Allein eben weil uns die Gruppierung der künftigen politischen Bezirksterritorien noch nicht bekannt ist, und weil ich weiß, daß einheitliche Gemeindevahlen mit der gleichen politischen Anstaltung doch wesentlich zusammenreffen, und daß Complicationen nothwendig eintreten müssen, wenn derselbe Wahlbezirk verschiedenen politischen Bezirken angehören soll; so habe ich bereits im Ausschusse dafür gesprochen, es sei nicht angezeigt, die Landtagswahlordnung rücksichtlich der Wahlbezirke früher zu ändern, bis uns auch die neue Territorialeintheilung der Bezirke bekannt geworden ist. Damit jedoch sodann ein schnelle Aenderung derselben ermöglicht werde, wenn einmal die politische Bezirkseintheilung erfolgt ist, so habe ich beantragt, daß vorläufig nur § 54 L. B. D. abgeändert werden möge, wie dies auch in mehreren anderen Landtagen geschehen ist.

Präsident:

Erlauben Herr Abgeordneter die Bemerkung, daß Ihre gegenwärtige Bemerkung eigentlich zu § 7 gehört hätte.

Abg. Kromer:

Ich habe den Vortrag überhört.

Präsident:

Wird zur Kenntniß genommen. Wünscht Jemand zu § 9 das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche den § 9 in dieser Fassung annehmen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist angenommen. Dieses Gesetz besteht aus mehreren Theilen; Ich leite die Abstimmung im Ganzen ein, und bitte jene Herren, welche diesen Gesetzentwurf im Ganzen annehmen, sitzen zu bleiben. (Abgeordneter Brolich erhebt sich.) Er ist im Ganzen angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Gesetze.

Berichterstatter Dr. Costa (liest):**„Gesetz**

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) von Einem Grundbuchs- oder Landtags-Objecte wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Grundbesitzes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.“

Präsident:

Ich eröffne die Generaldebatte. (Abg. Dr. Toman meldet sich zum Worte.) Herr Dr. Toman hat das Wort in der Generaldebatte.

Abg. Dr. Toman:

Es ist früher von zwei hochverehrten Herren Mitgliedern des hohen Hauses der Kampf gegen dieses Gesetz angehoben worden. Der Herr Abgeordnete Kromer hat die Unterscheidung der Landschaftlichkeit aufrecht bestehen lassen wollen, und hat das besondere Interesse des landschaftlichen Großgrundbesitzes wahren zu müssen geglaubt, dagegen habe ich früher schon meine Bemerkungen vorgebracht. Der Herr Abgeordnete Müller hat aber gedacht, in diesem Gesetze einen Anlaß zu finden, um dem Ausschusse zu sagen, daß er etwas gethan habe, was er in seiner Wirkung, in seiner Folge nicht recht beurtheilt. Dieses veranlaßt mich, einige Aufklärungen über das zu geben, was die erste Ursache, der erste Grund war, daß im Comité die §§ 10 und 11 in Betrachtung gezogen wurden. Der Ausgangspunkt war der, daß die Unterscheidung der Landschaftlichkeit in dem Großgrundbesitze fallen soll und daß alle Grundbesitzer, welche eine bestimmte Steuerschuldigkeit entrichten, als Großgrundbesitzer wahlberechtiget sind, ohne Unterscheidung, ob ihre Güter in der Landtafel oder im Grundbuche eingetragen sind; dieses war der Ausgangspunkt.

Im Laufe der Debatte hat sich aber insbesondere das Bedenken geltend gemacht, daß dennoch eine Unterscheidung in der Richtung gemacht werden müsse, ob von einem Objecte — sei es in der Landtafel oder im Grundbuche eingetragen — oder ob auch von mehreren Objecten, die im Besitze einer Person vereinigt sind und von denen gemeinschaftlich eine solche Steuerschuldigkeit gezahlt wird, das Wahlrecht ausgehen soll? und es ist geltend gemacht wor-

den, daß als Großgrundbesitzinteresse vorzüglich die Arrondierung, die Einheit eines Besitzes anerkannt werden müsse, und daß nur solchen Großgrundbesitzern das Wahlrecht im Großgrundbesitze zuerkannt werden solle.

Der Ausschuss war sich im Anfange nicht ganz klar, ob durch diese Statuirung, daß Ein Grundbuchs- oder Landtafelobject mit entsprechender Steuerschuldigkeit einen Besitz zum Großgrundbesitze stempelt, das Wahlrecht im Großgrundbesitze ausgedehnt wird.

Ich muß aber gestehen, daß ich mir zum Schlusse, ohne statistische Daten zur Hand zu haben, ziemlich klar war, daß wir in diesem projectirten Gesetze das Wahlrecht der Großgrundbesitzer, wenn auch ohne Unterscheidung der Landtäglichkeit oder Rusticalität, nicht ausgedehnt haben, ja, wir haben gewissermaßen das Wahlrecht der landtäglich Grundbesitzer beschränkt, indem in der Landeswahlordnung, § 11 zweiter Absatz, auch festgesetzt ist, daß ein Besitzer mehrerer landtäglich Güter, von denen er diese bestimmte Schuldigkeit entrichtet, wählen kann, während nach dem projectirten Gesetze auch diejenigen landtäglich Besitzer nicht mehr das Wahlrecht hätten, die von mehreren landtäglich Objecten eine entsprechende Steuerschuldigkeit entrichten.

Das weiß ich jedoch bestimmt, daß die Majorität, welche den Paragraphen angenommen hat, diese Consequenz nicht statuiren wollte.

Die Majorität wollte eigentlich nur die Ungerechtigkeit in der Unterscheidung der Landtäglichkeit von der Rusticalität gestrichen haben, und wollte auf Alle den Satz gleich ausgedehnt haben, daß nur die Steuerschuldigkeit von Einem Objecte rücksichtlich der Zuerkennung der Wahlberechtigung bestimmend sei.

Ich aber bin der Ansicht, daß wir in der Richtung des Großgrundbesitzes das Wahlrecht ausdehnen sollen, und weil ich vernommen zu haben glaube, daß viele Stimmen sich dafür erheben, welche gewissermaßen einen Vorwurf daraus machen, als wollte man die Anzahl der Wahlberechtigten des Großgrundbesitzes beschränken, so werde ich bei der Specialdebatte einen diesbezüglichen Antrag stellen, nach welchem die Unterscheidung der Landtäglichkeit wegfallen solle und der Besitz mehrerer landtäglich Güter, in einer Person vereinigt, den Besitzer ebenso wahlberechtiget machen solle, wie einen Rusticalbesitzer, der mehrere Objecte besitzt, von denen er eine entsprechende Steuerschuldigkeit entrichtet.

So viel zur Beruhigung in der Generaldebatte, indem ich mir nur vorbehalte, in der Specialberatung meinen Antrag einzubringen.

Abg. Kromer:

Auch bei diesem Gesetzentwurfe war ich mit der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden.

Ich mußte deshalb hinnehmen, daß mir der Herr Berichterstatter wenigstens den Anschein der Liberalität angeworfen hat.

Ich bin im allgemeinen nicht illiberal; aber dort, wo es sich um Rechte Dritter handelt, dort bin ich, wenn sie verkürzt werden sollen, sehr illiberal.

Ich pflege das Recht Aller gleichmäßig zu vertreten. In unserer Landesordnung wurde zur Vertretung der Interessen des Großgrundbesitzes eine eigene Gruppe gebildet, und unter dem Großgrundbesitze war nur der landtäglich gemeint; denn dieser hatte gegenüber dem vormals unthätigen Besitze gleichartige Interessen.

Ein solches gleichartiges Interesse bestand schon darin, daß der Großgrundbesitz in Krain großentheils mit Servituten belastet war.

Die Servitutsrechte werden von den Gemeinden beansprucht; und hier kollidirt vorerst das Interesse der Großgrundbesitzer mit jenem der Gemeinden, daher auch für diese kollidirenden Interessen gesonderte Vertretungen bestehen müssen.

Ein zweites gleichartiges Interesse, was mit dem Großgrundbesitze gewöhnlich verbunden ist, besteht in den Patronatslasten.

Auch diese Belastung ist in der Regel nicht dem hutheiligen, sondern nur dem landtäflichen Besitze eigen, und auch die Leistung dieser Concurrenz wird vom Großgrundbesitze in der Regel seitens der Gemeinden angesprochen.

Darin liegt eine zweite Differenz der Interessen des Großgrundbesitzes mit denen der Gemeinden, welche mitunter sehr grell hervortreten kann.

Die dritte Differenz liegt in den sonstigen Concurrenzpflichten.

Der Großgrundbesitzer steht mit seinem Besitze in der Regel mehr abgeschlossen und abgerundet da, während der hutheilige Besitz, wenn auch noch so groß, in der Regel vielseitig getheilt und dessen Parcellen in allen möglichen Rieden zerstreut sind; daher er die Concurrenz zur Erhaltung aller Gemeindebrücken, Wege u. s. w. leisten muß. Es ist daher diese Concurrenz dem Interesse nach eine andere, als bei dem Großgrundbesitze. (Abg. Svetec: Das ist nicht wahr!) Denn nach dem Gemeindegesetze sollen jene, welche die einzelnen Gemeindefakten besonders benützen, auch zu deren Erhaltung vorzüglich concurriren.

Für die Hubenbesitzer treten sohin ziemlich gleichartige Concurrenzen ein; der geschlossene, oft abseits gelegene Großgrundbesitz aber hat derlei Concurrenzen nicht zu tragen.

Es ist demnach auch in dem Concurrenzmaßstabe ein anderes Verhältniß, wie bei dem Hubenbesitze, daher auch eine eigene Vertretung dieser gesonderten Interessen bestehen soll.

Der Herr Vorredner hat gemeint, ich habe damit eigentlich nur den landtäflichen Besitz vertreten.

An dem Worte „landtäfllich“ liegt mir nichts (Heiterkeit im Centrum), allein es liegt an dem, daß jene Großgrundbesitzer, welche bisher landtäfllich waren und die wirklich ganz eigene Interessen haben, auch eine eigene Vertretung haben sollen.

Der Herr Vorredner Dr. Costa hat sich darauf berufen, daß auch in Görz, Istrien und Dalmatien auf die Landtafel keine Rücksicht genommen wurde, und daß man dort nur den Höchstbesteuerten, den bedeutendsten Besitz, als Großgrundbesitz angenommen habe.

Das glaube ich gern, man konnte in Istrien und Dalmatien auf den landtäfllichen Besitz aus dem Grunde kein Gewicht legen, weil dort kein landtäfllicher Besitz bestand; auch in Görz ist erst in der letzten Zeit eine sogenannte Landtafel errichtet worden; dort konnte man sich daher ganz natürlich auf den landtäfllichen Besitz nicht beziehen.

Ich bin demnach der Anschauung, daß wir die Ratification dieses Gesetzes auch nicht zu gewärtigen haben, und zwar so lange nicht, als die Interessen des Großgrundbesitzes mit denen der Gemeinden nicht mehr zusammenfallen, denn so lange die Patronatslasten noch fortbestehen und so lange die Servitutenregulirungen noch im Zuge sind, können wir nicht sagen, die Großgrundbesitzer haben mit den übrigen Hubenbesitzern der Gemeinden gleiche Interessen, sie gehören daher in die gleichen Interessengruppen.

Präsident:

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Abg. Deschmann:

Es könnte dem Ausschusse der Vorwurf gemacht werden, daß er das Wahlrecht des Großgrundbesitzes eher eingeschränkt, als ausgebeht hat, indem nach meiner individuellen Anschauung, falls das Gesetz sanctionirt würde, schwerlich eine bedeutend größere Zahl von Großgrundbesitzern wahlberechtigt wäre.

Es stand jedoch dem Ausschusse bei der Beschlußfassung dieses Gesetzes der Gesichtspunkt fest, daß er an der Landesordnung selbst nicht rütteln wolle, daher dem Ausschusse die Bestimmung des § 3 der Landesordnung maßgebend war, wo es heißt, daß der Landtag aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes bestehe. Der Ausschuss wollte daher den Charakter des großen Grundbesitzes gewahrt wissen.

Die Landtäfllichkeit erschien ihm nicht als Merkmal desselben, sondern nur ein großer zusammenhängender Complex. Diesem Großgrundbesitze glaubte der Ausschuss eben dadurch gerecht zu werden, daß das zweite Alinea des § 11 gestrichen werde, denn falls dasselbe stehen bliebe, wäre außer dem wirklichen Großgrundbesitze auch der cumulierte kleine Grundbesitz mit dem Privilegium des abgesonderten Wahlrechtes ausgerüstet. Das war der Grund, warum der Ausschuss die Restrangirung in diesem Paragraphen antragen zu sollen glaubte.

Präsident:

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Costa:

Ich habe bereits früher die Positionen des Ausschusses vertheidigt und habe lediglich der Bemerkung des Herrn Abg. Kromer gegenüber, daß der Landtag die Allerhöchste Sanction des Gesetzes nicht erwarten könne, nochmals in Erinnerung zu bringen, daß die nämlichen Anträge vom Görzer Landtage beschlossen und auch von Sr. Majestät dem Kaiser sanctionirt worden sind, wo nicht bloß die Landtäfllichkeit gestrichen, sondern sogar die Steuer auf 50 fl. herabgemindert und zwei Wahlkörper gebildet worden sind, nämlich für den slovenischen und italienischen Theil der Bevölkerung; und dennoch haben Sr. Majestät der Kaiser dieses viel weiter gehende Gesetz sanctionirt.

Präsident:

Die Generaldebatte ist geschlossen, wir schreiten zur Specialdebatte. (Riest:)

„Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Zahreshuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) von Einem Grundbuchs- oder Landtafelobjecte wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

Wünscht Jemand zu § 10 das Wort?

Abg. Dr. Zoman:

Auf Grundlage meiner früheren Bemerkung werde ich mir erlauben, ein Amendement zu § 10 und zu § 11 einzubringen. Ich könnte die Abänderung am leichtesten

dadurch bezeichnen, daß ich in der Landesordnung für Krain in den §§ 10 und 11 das Wort „landtäglich“ ausgestrichen haben will; nachdem wir aber hier die Vorlage des Ausschusses haben, so werde ich meine früher geltend gemachte Bemerkung in die Vorlage selbst hinein amendiren, und zwar in der Art, daß ich beantrage, daß im § 10 die Worte „von Einem Grundbuchs- oder Landtafelobjecte“ ausgelassen werden; dann würde § 10 lauten:

„Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.“

Dadurch entfällt jene Beschränkung, wegen welcher vorher von mehreren Herren Rednern ein Anstand in der Richtung erhoben wurde, daß wir das Wahlrecht nicht auf den Rusticalbesitz ausgedehnt hätten, sondern daß es beim Alten verbleiben würde, trotzdem, daß das Wort „landtäglich“ gestrichen wurde, weil es in unserem Lande wenig oder gar keinen Rusticalbesitzer gibt, welcher von einem solchen Grundbuchsobjecte die Steuerschuldigkeit entrichtet.

Ich theile diese Besorgniß nicht, aber ich komme der liberalen Anschauung mehrerer Herren Vorredner gerne entgegen.

Präsident:

Der Herr Dr. Toman hat einen neuen Antrag gestellt, welcher wörtlich wie der Auschußantrag lautet, nur mit Weglassung des Beisatzes „von Einem Grundbuchs- oder Landtafelobjecte.“ Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Mulley:

Ich erlaube mir auf diesen Antrag nur die Frage zu stellen, in welcher Art denn diese Steuerquote determinirt werden sollte?

Wir wissen, daß Steuern von Besitzern, von Contribuenten in einem Bezirke, in einer Gemeinde, in einem Lande gezahlt werden.

Ich finde den Antrag etwas unbestimmt, sobald er nur auf die Steuerquote von 100 fl. lauten sollte.

Ich möchte fragen, weil die Besitzer doch in verschiedenen Bezirken, in verschiedenen Gemeinden, selbst im ganzen Lande herum Steuern zu entrichten haben, in welchem Orte soll also jetzt die Gruppe gefunden werden, daß ein solcher Eigenthümer in die Listen der Großgrundbesitzer eingetragen werde?

Ich glaube daher, dieser Antrag ist zu ausgedehnt und ich würde ihn dahin präcisirt wünschen, daß nur jene Steuer die maßgebende sein soll, die in einem Steuerbezirke bezahlt wird, denn ich kann nicht voraussetzen, daß ein Eigenthümer, welcher in drei oder vier Bezirken Steuern entrichtet, in eine Wählerliste zusammengezogen werden soll, denn ich frage, wo? Dort vielleicht, wo er am meisten zahlt?

— Man wird vielleicht sagen, dort, wo er domicilirt. Auch da nicht, meine Herren! Es gibt Grundbesitzer, welche in verschiedenen Landestheilen Güter haben, welche bald da, bald dort wohnen.

Ich würde daher glauben, daß, nachdem Niemand mehr als in einem Orte wahlberechtigt sein kann, so entfällt es, daß er in mehreren Steuerbezirken zusammengezogen werden soll.

Präsident:

Ich bitte, haben der Herr Abg. Mulley einen Antrag gestellt?

Abg. Mulley:

Ich stelle keinen Antrag, aber einen Zusatzantrag, nämlich, daß der Beisatz gemacht werden würde: „In einem Steuerbezirke.“

Die persönliche Insinuation, daß man bei dem Grundbuche und bei der Landtafel keine Aufklärung bekomme, die weise ich zurück. Allein ich frage, warum hat man diese Position hineingestellt, die so offenbar dem Grundsatze entgegen war, den man eben beobachtet wissen wollte, den Grundsatz nämlich, daß man den Rusticalgrundbesitzer mit dem landtäglichem al pari gestellt hat? Durch diese präcisirte Position, daß nur ein Grundbuchs-Object maßgebend sei, hat man gerade das Gegentheil eingeführt und den Rusticalgroßbesitz indirecte fast ganz ausgeschlossen, weil von Einem Grundbuchs-Objecte die Grundsteuer von 100 fl. hierlands in den aller seltensten Fällen gezahlt wird.

Ich werde daher nur den Zusatzantrag stellen: „In einem Steuerbezirke,“ sonst accommodire ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Toman zur Weglassung des Beisatzes „von Einem Landtafel- oder Grundbuchs-Objecte.“

Präsident:

Ich bitte, den Antrag doch niederzuschreiben. Es ist der Antrag Mulley's ein Zusatzantrag und schließt sich dem Antrage Toman an, will aber nach den Worten: „Mit Ausnahme des Kriegszuschlages“ die Worte haben: „In einem Steuerbezirke.“

Ist meine Auffassung die richtige? (Abg. Mulley: Ja.) Ich werde nun die Unterstützungsfrage stellen, und bitte jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman:

Ich will zu § 10 bloß die Auslassung der Beschränkung beantragen, und glaube, daß die Bestimmung, inwiefern der Besitz mehrerer Objecte, von welchen man die entsprechende Steuerschuldigkeit zahlt, zur Wahl berechtigen solle, daß diese Frage zum § 11 so gehört, wie sie auch in der gegenwärtigen Landesordnung abgehandelt wird, denn der § 11 bestimmt in der zweiten Alinea, daß rückichtlich mehrerer landschaftlichen Güter, welche in einer Person vereinigt sind, solche Personen ebenfalls das Wahlrecht im Großgrundbesitze haben.

Ich würde lieber diese Frage in diesem Alinea erörtern, und habe auch zum § 11 meinen Antrag vorbereitet, den ich auch vorlesen möchte.

Präsident:

Ich glaube, dieser Antrag gehört nicht hierher.

Abg. Dr. Toman:

Es gehört zu meiner Motivirung. Mein Antrag lautet:

„Der Besitz zweier oder mehrerer Grundbesitze, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengekommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.“

Ich habe mich analog und ganz correct an die Landesordnung gehalten und bloß den Begriff der Landtäglichkeit ausgestrichen, und mit Recht, meine Herren! denn das Gesetz

hat auch rücksichtlich solcher mehrerer landtäflichen Güter, von welchen allen Jemand diese Steuerschuldigkeit entrichtet, keine Beschränkung auch auf einen Bezirk, auf einen Theil des Landes, sondern nur rücksichtlich des ganzen Landes.

Wenn der Herr Mulley wirklich so liberal sein will, warum will er die Beschränkung auf einen Steuerbezirk? Wo ist ein Grund dafür? Er ist blos consequent geblieben, um dem zu widersprechen, was ich vorgetragen (Abg. Mulley: Ja bitte!), darum glaube ich, daß das hohe Haus consequent dem liberalen Grundsatz, welcher auch in der Landesordnung ist, mein Amendement annehme und das Amendement des Abg. Mulley ablehne, zu § 11 aber, den ich in Betracht ziehen will, mein Amendement, welches ich stellen werde, und welches liberal ist, ebenfalls annehme. Ich muß übrigens gestehen, daß ich mich schon lieber dem Antrage Mulley's accomodiren möchte, als dem Antrage des Ausschusses, daß ich aber doch meinen Antrag für weit vorzüglicher und liberaler halte.

Präsident:

Der Herr Abg. Deschmann hat das Wort.

Abg. Deschmann:

Ich glaube, daß das Amendement Mulley's einen sehr räthselhaften Umfang des Wahlrechtes des Großgrundbesitzes in Aussicht stellt; denn was sind die Steuerbezirke, in welchem Umfange denkt sich Herr Mulley dieselben? In der Abgrenzung der jetzigen politischen Bezirke? Sollte jedoch die Steuereinhebung den Gemeinden überlassen werden, so würden die Steuerbezirke mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Es ist aber auch möglich, daß noch ausgedehntere Steuerbezirke geschaffen werden. Wir können demnach die Tragweite des Mulley'schen Antrages derzeit nicht beurtheilen. Ich könnte mich für denselben unmöglich erklären, da ich mir über die Größe der Steuerbezirke vorläufig keine bestimmte Vorstellung machen kann.

Abg. Freiherr v. Schloißnigg:

Ich erlaube mir voranzuschicken, daß ich die möglichste Ausdehnung des Wahlrechtes überhaupt für einen Grundsatz halte, den man anstreben sollte, und ich würde mich einem jeden Antrage zur Ausdehnung des Wahlrechtes, der überhaupt zulässig erscheint, unbedingt anschließen.

Etwas anderes ist es aber mit der Eintheilung der Wahlberechtigten in Kategorien, die haben doch ihre bestimmten Grenzen.

Die Wahlordnung sagt: „Der Großgrundbesitz soll seine besondere Vertretung haben.“ Was nun der Großgrundbesitz ist, darüber können wir nicht im Zweifel sein, es ist am Ende der Besitz eines großen zusammengehörigen Grundstückes, es kann nicht darunter der Besitz von vielen Parzellen gemeint sein, welche in verschiedenen Theilen des Landes zerstreut sind und in gar keiner Rücksicht zusammen gehören.

Wir finden bei landtäflichen Körpern zwar auch, daß der Besitz manchmal entlegen ist, allein der Hauptkörper ist immer beisammen und bildet das Hauptobject.

Nun meinen die Herren, daß es eine Beeinträchtigung des anderen Besitzes sei, welcher dieses Merkmal der Zusammengehörigkeit nicht hat, wenn er bei einer derlei Steuervorschreibung nicht in dieser Kategorie seine Vertretung findet.

Ich bitte dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Herren von dem Criterium des Großgrundbesitzes abgehen und auf das Criterium der Besteuerung übergehen.

Würde heute der vortragshaltende Ausschuss den Antrag gestellt haben, daß alle Höchstbesteuerten ihre besondere Vertretung finden sollten, also daß jeder, der 100 Gulden zahlt, in einen Wahlkörper vereinigt werden sollte, so würde ich mich einem solchen Antrage ohne weiteres anschließen, denn da würde die höchstbesteuerte Industrie hinzukommen; allein das Criterium der Steuern blos auf den zerstreuten Grundbesitz anzuwenden, damit konnte ich mich nicht vereinen.

Ich werde daher für den Ausschufsantrag, wie er ist, stimmen.

Abg. Mulley:

Ich werde nur in der Richtung eine Frage stellen, wie denn die Wählerlisten dann zusammengestellt werden sollen? Wo sind die Behelfe, wenn in allen Enden und Ecken eines Landes, oder gar über die Grenze desselben bedeutende Objecte liegen? Wer soll derjenige sein, der die Angaben zu machen hat, wie viel Steuern man zahlt? Sollen die Steuerbücheln oder die Angaben maßgebend sein? Oder soll man bei den verschiedenen Vorschreibungsbehörden, wo das Catastrale geübt wird, die Anfrage stellen? Wie das unzulässig ist, wird am besten aus der Praxis ersehen.

Präsident:

Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Abg. Dr. Loman:

Ich habe zwar schon zweimal gesprochen . . . (Rufe: Schluß der Debatte!)

Berichterstatter Dr. Costa:

Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident:

Es ist Schluß der Debatte beantragt worden. Demgemäß schreiten wir zur Abstimmung.

Abg. Graf Anton Auersperg:

Ich habe die Ehre, im Namen und Auftrage der hier anwesenden Vertreter des Großgrundbesitzes eine Erklärung abzugeben.

Ich schicke voraus, daß, was meine Ansicht über diesen Gegenstand betrifft, dieselbe dem Ausschusse bekannt ist, und daß demselben erinnerlich sein wird, was ich auch vor dem hohen Hause wiederhole, daß ich an dem Zustandekommen des Ausschufsantrages keinen Antheil genommen habe.

Würde ich nun mich an der Abstimmung betheiligen, könnte ich nicht anders als für den Ausschufsantrag stimmen.

Allein, wie gesagt, im Namen der hier anwesenden Vertreter des Großgrundbesitzes, welche sich ihres objectiven Standpunktes in dieser Frage, gleichzeitig aber auch ihrer Pflicht gegen das Land und ihre Wähler wohl bewußt sind, und welche in propria causa ein Votum nicht abzugeben gesonnen sind, habe ich zu erklären, daß wir uns der Abstimmung enthalten.

Im Auftrage meiner Committenten soll ich auch noch betonen — es war vielleicht nicht möglich — daß es nicht geschehen ist, daß die Wünsche und Anschauungen dieses Wahlkörpers so eingeholt worden sind, wie dies denn doch bei den ländlichen und städtischen Wahlbezirken der Fall gewesen ist.

Präsident:

Ich bitte das hohe Haus, von dieser Erklärung bei der Abstimmung gefälligst Kenntniß zu nehmen.

Um nun die Abstimmung ganz richtig zu pflegen, werde ich namentlich abstimmen lassen, sonst kann ich nichts thun. (Rufe: Ueber was denn?)

Abg. Dr. Costa:

Es wäre vielleicht zweckmäßig, früher über die beiden Amendements ohne namentliche Abstimmung abstimmen zu lassen.

Präsident:

Es ist ein Antrag und ein Subantrag, nämlich der Antrag des Ausschusses amendirt durch den Antrag Toman. Zu diesem hat nun Abg. Mulley noch einen Zusatzantrag gestellt. Ich werde also zuerst über den Antrag Toman, und wenn dieser angenommen wird, über den Zusatzantrag Mulley abstimmen lassen.

Ist etwas gegen die Fragenreihe einzuwenden? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit dem Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dr. Toman einverstanden sind mit „Ja“, welche dagegen sind aber mit „Nein“ zu antworten.

Der Großgrundbesitz enthält sich der Abstimmung.

Baron Apfaltrern: Abwesend.

Graf Auersperg: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Dr. Bleinweis: Ja.

Brolich: Nein.

Dr. Costa: Ja.

Derbitzsch: Ja.

Deschmann: Nein.

Debevec: Abwesend.

Guttman: Abwesend.

Ritter v. Gutmansthal: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Horak: Ja.

Jombart: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Kapelle: Abwesend.

Klemenčič: Ja.

Koren: Ja.

Kosler: Ich werde als Vertreter der Städte und Märkte stimmen: Nein.

Kromer: Nein.

Locher: Ja.

Mulley: Ja.

Obresa: Ja.

Dr. Recher: Abwesend.

Rosmann: Ja.

Josef Rudešch und Franz Rudešch: Enthalten sich der Abstimmung.

Zagorec: Ja.

Baron Schloißnigg: Nein.

Dr. Skedl: Ja.

Dr. Suppan: Abwesend.

Sveteč: Ja.

Dr. Toman: Ja.

Dechant Toman: Ja.

v. Wurzbach: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Baron Zois enthält sich der Abstimmung. (Rufe: Ist ohnehin nicht anwesend. (Heiterkeit.)

Präsident:

Ich bitte um das Resultat der Abstimmung, Herr Abg. Kromer.

Abg. Kromer:

Von 20 abgegebenen Stimmen haben 15 mit „Ja“ und 5 mit „Nein“ gestimmt.

Präsident:

Der Antrag des Abg. Dr. Toman ist also angenommen. Jetzt kommt der Zusatzantrag des Abg. Mulley zur Abstimmung.

Abg. Mulley:

Ich ziehe denselben zurück.

Präsident:

Mithin ist § 10 des Gesetzes angenommen, welcher nun wörtlich wie der Ausschufsantrag lautet, nur mit Weglassung der Worte: „von einem Grundbuchs- oder Landtafelobjecte.“

Wir kommen nun zu § 11. Der Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman:

Ich habe schon früher erwähnt, daß ich zu diesem Paragraphen ein Amendement zu stellen beabsichtige, in welchem ich meine Anschauung niedergelegt habe. Ich stelle also zu § 11 das Amendement, daß zu diesem Paragraphen ein zweites Alinea komme, conform mit der bestehenden Landesordnung, nur mit Auslassung der Landtäfslichkeit.

Mein Amendement würde daher so lauten (liest):

„Der Besitz zweier oder mehrerer Grundbesitze, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.“

Präsident:

Ich bitte, mir diesen Antrag schriftlich zu übergeben. Ich stelle die Unterstützungsfrage, und bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand zu § 11 das Wort? Wünschen der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. Costa:

Ja wohl, und zwar lediglich, weil ich dem mir privat gemachten Vorwurfe, daß ich als Berichterstatter den § 10 nicht vertheidigt habe, öffentlich begegnen will.

Ich habe hiezu keinen Anlaß gehabt, nach der Vertheidigung, welche der Ausschufsantrag aus dem Munde meines unmittelbaren Herrn Vorredners Baron Schloißnigg gefunden hat. Ich habe übrigens zu bemerken, daß durch Abstimmung im Ausschusse ich so wenig gebunden sein kann, als die Großgrundbesitzer, welche erklärt haben, sich der Abstimmung zu enthalten.

Der Antrag, wie er heute angenommen wurde, war mein ursprünglicher Antrag, ich habe für denselben gestimmt, und auch der Obmann des Ausschusses hat mit uns gestimmt. Er hat heute mit dem Rechte, welches er hat, von seiner Stimme freien Gebrauch zu machen, erklärt, daß er nicht mitstimmt. Ritter v. Gutmansthal hat sich ebenfalls der Abstimmung enthalten, und ich habe für den Antrag Tomans gestimmt; ich glaubte daher meiner Pflicht als Berichterstatter durchaus nicht untreu geworden zu sein.

Was den Zusatzantrag Tomans zu § 11 betrifft, so ist derselbe allerdings eine Consequenz der jetzigen Stylisirung des bereits gefaßten Beschlusses über § 10. Andererseits halte ich ihn nicht für absolut nothwendig. Nachdem jedoch die entschiedene Majorität des Hauses lediglich das Gesetz dahin gehend will, daß das Wort „Landtäflich“ wegbleibe, so könnte der Antrag Dr. Tomans allerdings angenommen werden.

Uebrigens wäre es ganz consequent, daß der Antrag Tomans angenommen würde. Im Namen des Ausschusses darüber zu reden, habe ich keine Veranlassung.

Präsident:

Die Debatte über § 11 ist geschlossen. Es liegt nur der Antrag Toman vor. Derselbe lautet: (liest denselben.)

Ich bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Abg. Kromer:

Wir sind, mit Ausnahme des Großgrundbesitzes, 20 Anwesende.

Präsident (nach der Zählung):

Der Antrag ist daher angenommen. Ich werde gleich über das ganze Gesetz in dritter Lesung abstimmen lassen.

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte, über § 11 ist noch nicht abgestimmt worden, es sind nur die Amendements des Dr. Tomar angenommen worden. Der erste Absatz dieses Paragraphen wurde noch nicht vorgelesen.

Präsident:

Ich bitte, ich habe das übersehen, ich bringe also diesen Absatz zur Abstimmung, derselbe lautet (liest):

„§ 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Grundbesitzes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.“

Ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Ich werde nun gleich in dritter Lesung über das ganze Gesetz abstimmen lassen, wodurch sich auch die Annahme des Kopfes desselben von selbst versteht, und bitte jene Herren, welche das Gesetz im Ganzen annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Das Gesetz ist im Ganzen angenommen. — Wir kommen nun zum dritten Gesetze. Ich bitte, Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Costa (liest):

„Nr. 3. Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch der § 12 der Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Der § 12 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 12. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Gemeinde-Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Gemeinde, Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.“

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird das Gesetz Nr. 3 in 2. und 3. Lesung ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. Costa (liest):

„Nr. 4. Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung geändert werden.

Die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindefatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche wenigstens 5 fl. an directen Steuern entrichten. Diefen sind die Ehren-

bürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

a. in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, oder — falls sie dem dritten Wahlkörper angehören, — wenigstens fünf Gulden an directen Steuern entrichten;

b. welche in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar in's letzte Drittel fallen, aber wenigstens fünf Gulden an directer Steuer entrichten. Diefen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.“

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird das Gesetz Nr. 4 in 2. und 3. Lesung ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. Costa (liest):

„Nr. 5. Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch der § 18 der Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Der § 18 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten.

§ 18. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a. Personen, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder in den §§ 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung schuldig erkannt worden sind;

b. Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen worden sind, so lange diese Untersuchung dauert, und

c. Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, inso- lange die Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erklärt worden sind.“

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde das Gesetz in der 2. und 3. Lesung ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. Costa (liest):

„Nr. 6. Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch der § 54 der Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Der § 54 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten.

§ 54. Während der Dauer der 1. und 2. Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmung dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages beschloffen werden. Nach Ablauf der 1. und 2. Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtags über bean-

tragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird das Gesetz in 2. und 3. Lesung ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. Costa:

Hiermit ist der erste der beiden Punkte, welche der Ausschuss in seinem Antrage gestellt hat, erledigt. Es kommt nun der zweite Punkt des Ausschussantrages nämlich (liest):

„Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten.

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besondern Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a. in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;
- b. in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen.

Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Landtagswahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a. in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
- b. in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen.

Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.“

Ich erlaube mir hiebei, Herr Präsident, insbesondere zu bemerken, daß die Beschlußfassung über dieses Gesetz nur eventuell ist, weil der Ausschuss diesen Antrag auch nur eventuell gestellt hat. — Wenn er nicht als solcher behandelt würde, so müßte ich ihn im Namen des Ausschusses zurückziehen.

Präsident:

Die Abstimmung über dieses Gesetz geschieht also nur eventuell. (Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird das Gesetz ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung angenommen. — Rufe: Schluß der Sitzung!)

Abg. Derbitsch:

Ich beantrage den Schluß der Sitzung, erlaube mir jedoch, noch einen weiteren Antrag zu stellen.

Es ist der Schluß der gegenwärtigen Landtags-Session dem hohen Hause bekannt; es ist auch bekannt, daß noch mehrere Materialien zu erledigen sind, welche in einer oder vielleicht auch in zwei Sitzungen nicht abgethan werden können.

Morgen wäre der Schluß der Session oder längstens am 31. dieses Monats vorzunehmen.

Nun glaube ich, daß wir vielleicht in drei Sitzungen das ganze gegenwärtig bereitete, ich glaube schon abgeschlossene Materialie im hohen Hause erledigen könnten, und ich wäre der Ansicht, daß wir heute eine Abend Sitzung halten sollten; ebenso morgen eine Sitzung und dann Sonntag vielleicht die Landtags-Session schließen könnten. (Zustimmungsrufe.)

Wir würden dadurch gewiß auch dem Lande eine Wohlthat erweisen; denn in der nächsten Woche kommen Feiertage, und zwar in der Weise, daß in zwei Tagen nur wenig geschehen könnte. Wir könnten in den zwei Tagen ohnehin nicht über zwei Sitzungen halten. Halten wir nun heute Abends und Sonntags eine Sitzung, so hätten wir dem Lande auch 8 = bis 900 Gulden erspart.

Abg. Dr. Zoman:

Ich bitte, Herr Präsident, ich würde nur dem hohen Hause einige Daten vorlegen, woraus es ersehen wird, daß es kaum möglich sein wird, daß alle Geschäfte in diesen zwei Tagen erledigt werden können.

Der Rechenschaftsausschuss beschäftigt sich mit der Grundsteuerfrage; er hat diese Frage einige Zeit auf sich beruhen lassen, weil von dem Landesauschusse und noch von einer andern Seite her in Aussicht gestellt worden ist, daß eine Ministerial-Entscheidung in dieser Beziehung herablangt werde.

Nun ist dies eine weitläufige Frage, und der bezügliche Berichterstatter ist nicht im Stande, das Materialie zu bewältigen und den Bericht bis zu dieser Zeit zu verfassen, geschweige denn ist es möglich, den Bericht innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Frist in die Hände der Herren Abgeordneten zu geben.

Dieses glaube ich Ihnen bekannt geben zu sollen, trotzdem daß ich die Ansicht theile, daß Ersparungen wünschenswerth sind.

Präsident:

Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Sitzungen vom Präsidium angeordnet werden; auf den vom Herrn Abg. Derbitsch ausgesprochenen Wunsch werde ich jedenfalls die vollste Rücksicht nehmen, ich und wir alle sind es dem Lande schuldig. (Beifallsrufe). Diesem gemäß erlaube ich mir den Versuch zu machen, ob wir vielleicht doch fertig werden und für heute Nachmittag 5 Uhr die Sitzung anzuberäumen; auf die Tagesordnung derselben käme das, was von der heutigen übrig geblieben, und wenn die Herren es gestatten — da der bezügliche Bericht noch nicht volle 48 Stunden in den Händen der Herren Abgeordneten ist — auch der Antrag des Finanzausschusses auf Aenderung der Regie im hiesigen Civilspitale und der Bericht des Finanzausschusses über die zur Erhaltung der Neuringer-Straße zu bewilligende Subvention, endlich der Bericht des Straßencomite's über den Gesekentwurf, betreffend die Bildung der Straßencurrenz-Gebiete. Wenn wir heute nicht damit fertig werden, so werden wir es morgen.

Es wäre dann noch der Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Gemeindevorstände von Planina, Zirkniz und Vigaun um Subvention für die Erhaltung der Zirkniz-Laaser Straße. Gestatten Sie mir dieses für heute Nachmittags auf die Tagesordnung zu setzen, so werden Sie mich hiedurch sehr erfreuen, da wir dann in der That bereits Sonntags schließen können.

Abg. Reichmann:

Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Gegenstand zu lenken, welcher die Ueberweisung an den Finanzausschuß zur Folge haben wird, nämlich auf den Gegenstand betreffend die Subventionirung der Braniza- und Obergurker Straße, deren bezügliche Vorlage auch heute bereits vertheilt worden ist.

Präsident:

Auch diesen Gegenstand werde ich für heute Nachmittags an die Tagesordnung setzen.

Abg. Dr. Costa:

Ich muß bemerken, daß das Bestreben, fertig zu werden, sehr löblich ist, wenn Aussicht vorhanden ist, diesen Zweck zu erreichen.

Wenn aber hiezu keine Aussicht vorhanden ist, so soll man doch um des Himmels Willen den Ausschüssen die Zeit

gönnen, ihre Arbeit zu vollenden. Es sind jetzt vier Ausschüsse in Thätigkeit, so beispielsweise jener über den Rechenschaftsbericht, der jetzt über die Grundsteuerfrage Sitzung halten soll, dessen Bericht noch nicht einmal lithographirt, noch weniger vertheilt ist. Ich halte dafür, daß dies rein nur einen Versuch machen heißt, der unausführbar ist. Wenn morgen von 10 bis 3 Uhr wieder Sitzung ist, so hat der Landtag genug gethan.

Präsident:

Ich muß nun auf diese Erwägung Rücksicht nehmen, und damit die Ausschüsse fertig werden, die nächste Sitzung auf morgen 9 Uhr anberaumen.

Abg. Dr. Loman:

Ich würde bitten, Herr Präsident, daß ich, wenn möglich, meine Anträge vielleicht morgen begründen könnte, weil es geschehen könnte, daß am 27. d. gar keine Sitzung mehr stattfindet.

Präsident:

Ich werde auch diese Begründung auf die Tagesordnung stellen, vorausgesetzt, daß von dem hohen Hause dagegen keine Einwendung erhoben wird. — Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.

Gemeinschaft n. m.		Gemeinschaft n. m.		Gemeinschaft n. m.		Ort	Kategorie
Grundbesitz	Grundbesitz	Grundbesitz	Grundbesitz	Grundbesitz	Grundbesitz		
1	3207 92	4817 73	27345 65	2880 98	1339 27	St. Peter	1
2	3208 21	4500 42	11000 69	3972 18	1896 82	St. Peter	2
3	16419 81	3077 92	19488 24	1892 27	1013 73	St. Peter	3
4	21287 94	3381 19	22729 48	3988 83	2024 94	St. Peter	4
5	12412 13	2107 02	19250 32	1908 48	218 32	St. Peter	5
6	30878 08	2789 27	3666 8	3288 27	1623 77	St. Peter	6
7	16029 8	3001 69	19029 74	3107 7	2477 73	St. Peter	7
8	21258 21	9910 24	6086 78	2132 20	2228 22	St. Peter	8
9	1222 86	1367 41	8680 27	1281 7	602 77	St. Peter	9
10	18822 92	2210 22	22123 17	1568 98	282 22	St. Peter	10
11	—	—	—	—	—	St. Peter	11
12	—	—	—	—	—	St. Peter	12
13	—	—	—	—	—	St. Peter	13
14	—	—	—	—	—	St. Peter	14
15	—	—	—	—	—	St. Peter	15
16	—	—	—	—	—	St. Peter	16
17	—	—	—	—	—	St. Peter	17
18	—	—	—	—	—	St. Peter	18
19	—	—	—	—	—	St. Peter	19
20	—	—	—	—	—	St. Peter	20
21	—	—	—	—	—	St. Peter	21
22	—	—	—	—	—	St. Peter	22
23	—	—	—	—	—	St. Peter	23
24	—	—	—	—	—	St. Peter	24
25	—	—	—	—	—	St. Peter	25
26	—	—	—	—	—	St. Peter	26
27	—	—	—	—	—	St. Peter	27
28	—	—	—	—	—	St. Peter	28
29	—	—	—	—	—	St. Peter	29
30	—	—	—	—	—	St. Peter	30
31	—	—	—	—	—	St. Peter	31
Summe		12412 92	14107 98	28822 91	18122 8		

Vorschreibung

an der

Grund-, Hausclaffen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommen-Steuer
im Kronlande Krain für das Jahr 1866.

Schuldigkeit in österreichischer

Steuerbezirk

Grundsteuer u. zw.

Hausclassensteuer u. zw.

Ordentliche
Steuer

Kriegszuschlag

Zusammen

Ordentliche
Steuer

Kriegszuschlag

Zusammen

fl. fr.

fl. fr.

fl. fr.

fl. fr.

fl. fr.

fl. fr.

1	Adelsberg	23027 92	4317 73 1/2	27345 65 1/2	2380 93	1339 27	3720 20
2	Egg	35037 21 1/2	6569 48	41606 69 1/2	3372 13	1896 82 1/2	5268 95 1/2
3	Feistritz	16415 61 1/2	3077 92 1/2	19493 54	1802 27	1013 77 1/2	2816 4 1/2
4	Gottschee	21287 94	3991 49	25279 43	3598 93	2024 39 1/2	5623 32 1/2
5	Großlaschitz	12842 43	2407 95 1/2	15250 38 1/2	1505 46 1/2	846 82 1/2	2352 29
6	Gurkfeld	30876 68 1/2	5789 37 1/2	36666 6	3258 27	1832 77 1/2	5091 4 1/2
7	Idria	16025 5	3004 69 1/2	19029 74 1/2	3107 7	1747 73	4854 80
8	Krainburg	51256 24	9610 54 1/2	60866 78 1/2	5135 20	2888 55	8023 75
9	Kronau	7292 86	1367 41	8660 27	1231 7	692 47 1/2	1923 54 1/2
10	Laas	18882 92 1/2	3540 55	22423 47 1/2	1568 93	882 52 1/2	2451 45 1/2
11	Lach	31681 41 1/2	5940 26 1/2	37621 68	4636 80	2608 20	7245 —
12	Laibach (Stadt)	6661 76	1249 8	7910 84	— —	— —	— —
13	„ (Umgebung)	63886 36	11978 69 1/2	75865 5 1/2	6154 40	3461 85	9616 25
14	Landstraß	24082 7 1/2	4515 39	28597 46 1/2	2072 —	1165 50	2337 50
15	Littai	26031 28	4880 86 1/2	30912 14 1/2	3166 80	1781 32 1/2	4948 12 1/2
16	Möttling	18747 43 1/2	3515 14	22262 57 1/2	2070 13	1164 45	3234 58
17	Nassenuß	25213 77	4727 58	29941 35	3105 20	1746 67 1/2	4851 87 1/2
18	Neumarkt	7155 45 1/2	1341 65	8497 10 1/2	1364 53	767 55	2132 8
19	Oberlaibach	25046 64	4696 24 1/2	29742 88 1/2	2745 87	1544 55 1/2	4290 42 1/2
20	Planina	24226 78	4542 52	28769 30	2499 47	1405 95	3905 42
21	Radmansdorf	32228 82 1/2	6042 90 1/2	38271 73	4627 47	2602 95 1/2	7230 42 1/2
22	Ratschach	10969 61	2056 80 1/2	13026 41 1/2	1629 60	916 65	2546 25
23	Reisnitz	13939 38 1/2	2613 63 1/2	16553 2	1956 26 1/2	1100 39 1/2	3056 66
24	Rudolfswerth	47734 55	8950 22 1/2	56684 77 1/2	5194 93	2922 14 1/2	8117 7 1/2
25	Seisenberg	10938 54 1/2	2050 98	12989 52 1/2	1503 60	845 77 1/2	2349 37 1/2
26	Senojetch	17186 9 1/2	3222 39 1/2	20408 49	1504 53	846 30	2350 83
27	Sittich	26718 47 1/2	5009 71 1/2	31728 19	2614 27	1470 53	4084 80
28	Stein	43257 72 1/2	8110 82 1/2	51368 55	4392 27	2470 65	6862 92
29	Treffen	21388 11 1/2	4010 27	25398 38 1/2	2292 27	1289 40	3581 67
30	Tschernembl	25865 71	4849 82	30715 53	2937 67	1652 44	4590 11
31	Wippach	18271 4	3425 82	21696 86	2655 33	1493 62 1/2	4148 95 1/2
Summe .		754175 92 1/2	141407 98 1/2	895583 91	86083 67	48422 6 1/2	134505 73 1/2

Uebersicht der Bezirke Krains

nach der Bevölkerung und der Vorschreibung sämmtlicher directen Steuern pro 1866.

Post-Nr.	Bezirk	Bevölkerung	Steuervorschreibung in öftr. Währung		Anmerkung
			fl.	fr.	
1	Abelsberg	11924	34973	1	
2	Egg	18298	49803	12	
3	Fejstviz	10628	24789	22	
4	Gottschee	23990	35319	76	
5	Großlaschitz	10019	19336	26	
6	Gurkfeld	16036	44106	20	
7	Idria	14803	49372	30	
8	Krainburg	24909	77024	63	
9	Kronau	7421	12466	49	
10	Laas	9883	27711	80	
11	Laf	25382	49929	5	
12	Stadt Laibach	21522	150450	50	
13	Umgebung Laibach	35661	98648	53	
14	Landstraß	10680	33319	95	
15	Littai	18750	45608	72	
16	Möttling	12139	27455	81	
17	Nassenuß	15349	36886	49	
18	Neumarkt	6522	14678	42	
19	Neustadt	25542	70312	6	
20	Oberlaibach	16729	38472	31	
21	Planina	12514	38292	71	
22	Radmannsdorf	20338	52848	66	
23	Ratschach	9429	17107	46	
24	Reifnitz	12798	22556	73	
25	Seisenberg	10504	17350	5	
26	Senofetsch	8193	24522	41	
27	Stein	23438	65611	6	
28	Treffen	11627	30209	97	
29	Tschernembl	20158	37150	47	
30	Weizelburg zu Sittich	12948	37744	34	
31	Wippach	12708	28472	19	

Uebersicht der Wahlbezirke der Städte und Märkte Krains.

Wahlbezirk	Steuervor- schreibung in ö. W.		Häuser- Zahl	Seelen- Zahl	Wahlberechtigte			Von Steuerzahlenden Wahlberechtigten entrichteten					
	fl.	kr.			nach der Steuerzah- lung	nach der persönlichen Eigenschaft	Summe	über 100 fl.	von 50 bis 100 fl.	von 36 bis 50 fl.	von 20 bis 30 fl.	von 10 bis 20 fl.	unter 10 fl.
Zdrja	2085	92	395	4539	97	39	136	—	4	11	21	47	14
Krainburg und Laak	4394	75	582	4365	140	50	190	3	16	25	25	71	—
Oberlaibach, Adelsberg, Laas	6131	5	525	3917	247	48	295	9	23	20	19	83	93
Rudolfswerth, Weixelberg, Tschernembl, Möttling, Landstraß, Gurkfeld	7438	29	905	5752	405	103	408	5	22	24	58	124	172
Gottschee und Reifnitz	3473	35	269	1963	103	31	134	4	16	21	11	52	—
Neumarkt, Radmanns- dorf, Stein	8087	—	564	4173	165	64	229	7	21	40	48	37	14

Uebersicht

der jetzigen kändlichen Wahlbezirke nach Bevölkerung und Steuervorschreibung.

Post.-Nr.	Wahlbezirk	Seelenzahl	Steuervorschreibung		Zahl der zu wählenden Deputirten
			fl.	kr.	
1	Laibach's Umgebung und Oberlaibach	50743	134040	23	2
2	Stein und Egg ob Podpetich	40332	115414	17	1
3	Krainburg, Neumarkt, Laak	50619	137237	34	2
4	Radmannsdorf und Kronau	26819	75315	15	1
5	Adelsberg, Plantina, Senojetich, Laas, Feistritz	50872	147238	10	2
6	Wippach und Zdrja	23072	75758	56	1
7	Rudolfswerth, Landstraß, Gurkfeld	48949	143423	53	1
8	Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassensuß, Littai, Weichselstein	78211	184551	09	3
9	Gottschee, Reifnitz, Großlaichitz	44844	73739	42	2
10	Tschernembl, Möttling	30250	61838	57	1

Uebersicht der Städte Krains.

Nr.	N a m e	Vorschreibung an directer Steuer		Häuserzahl	Seelenzahl	Wahlberechtigte für Landtagswahlen			Von den steuerzahlenden Wahlberech- tigten					
						nach der Steuerzah- lung	nach der persönlichen Eigenschaft	Summe	über 100 fl.	von 50 bis 100 fl.	von 30 bis 50 fl.	von 20 bis 30 fl.	von 10 bis 20 fl.	unter 10 fl.
		fl.	kr.											
1	Gottschee	2629	35	119	993	70	20	90	4	13	13	8	33	—
2	Gurkfeld	1289	29	119	682	31	19	50	2	5	3	9	12	—
3	Idria	2085	92	395	4539	97	39	136	—	4	11	21	47	14
4	Krainburg	2225	19	354	2474	71	30	101	1	9	13	13	35	—
5	Laas	747	5	105	603	43	9	52	—	1	3	3	33	3
6	Laibach *	233389	—	991	23000	640	301	941	274	182	110	74	2	34
7	Lack	2169	56	228	1891	69	20	89	2	7	12	12	36	—
8	Landstraß	526	18	77	475	46	2	48	—	1	1	5	9	30
9	Möttling	1709	52	187	1039	103	10	113	—	5	5	10	45	38
10	Neustadt	2499	20	277	2152	78	51	129	3	11	12	26	26	—
11	Radmannsdorf **	1016	—	143	940	48	22	70	2	5	3	10	14	14
12	Stein	4804	63	235	1404	66	27	93	4	12	24	26 recte 28	54	246
13	Tschernembl ***	1058	18	171	1008	104	17	121	—	—	2	3	29	70
14	Weichselburg	355	92	74	396	43	4	47	—	—	1	5	3	34

* Die unter 20 fl. Zahlenden sind nicht wahlberechtigt.

** Da bei den letzten Gemeindevahlen nur 2 Wahlkörper gebildet wurden, so würden bei den nächsten Landtagswahlen die in den beiden letzten Rubriken befindlichen entfallen, die an den ersten Landtagswahlen Theil nahmen.

*** Der 3. Wahlkörper zählt 302 nicht wahlberechtigte Mitglieder, wovon 2 über 20 fl., 54 von 10—20 fl., die übrigen unter 10 fl. an Steuern entrichten.

Uebersicht der Märkte Krains.

Nr.	N a m e n	Vorschreibung an directer Steuer		Häuser = Zahl	Einwohner = Zahl	Wahlberechtigte für die Landtags= wahlen				Von den steuerzahlenden Wahlberechtigten entrichteten				
						nach der Steuer= zahlung	nach ihrer persönlich. Eigenschaft	Gesammt= Zahl	über 100 fl.	von 50 bis 100 fl.	von 30 bis 50 fl.	von 20 bis 30 fl.	von 10 bis 20 fl.	unter 10 fl.
		fl.	kr.											
1	Adelsberg	2304	—	203	1667	53	26	79	2	14	6	7	24	—
2	Auersperg	—	—	30	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Eisnern	—	—	137	1311	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Kropp	1127	56	103	1244	70	2	72	—	2	9	6	20	33
5	Pittai	694	49	49	447	24	9	33	—	5	1	3	10	5
6	Möttling	291	62	51	307	35	1	36	—	—	—	1	9	25
7	Rassenuß	1108	24	131	767	80	12	92	—	2	6	9	19	44
8	Neumarkt	2267	51	186	1829	51	15	66	1	4	13	10	23	—
9	Oberlaidach	3080	61	217	1647	151	13	164	7	8	11	9	26	90
10	Planina *	2608	4	59	488	58	16	74	5	9	11	12	21	(66) <small>recte 23 nicht wahl= berechtigt</small>
11	Katschach	435	70	110	585	24	8	31	—	2	1	1	11	8
12	Keisniz	843	98	150	970	33	11	44	—	3	8	3	19	—
13	Seisenberg	1453	45	150	1001	119	8	127	—	2	8	7	31	71
14	Senojetsch	1242	91	153	1251	32	10	42	1	2	4	5	20	—
15	Soderjchitsch	700	71	91	840	42	2	44	—	—	2	5	35	—
16	Watsch	345	16	48	312	27	2	29	—	—	—	4	14	9
17	Weißenselß	252	50	63	389	27	2	29	—	1	—	—	5	17
18	Wippach	1136	47	222	2668	47	20	67	1	6	6	4	17	13
19	Zirtniz	2340	56	240	1480	59	2	61	3	13	7	14	22	—

* Bezieht sich nur auf die Bewohner von Ober- und Unter-Planina. Diese Gemeinde hat sich mit mehreren benachbarten Landgemeinden zu einer Hauptgemeinde constituirt.

Währung an der ordentlichen und außerordentlichen

Hauszinssteuer u. zw.				Erwerbsteuer u. zw.						Einkommensteuer u. zw.							
Ordentliche Steuer		Kriegszuschlag		Zusammen		Ordentliche Steuer		Kriegszuschlag		Zusammen		Ordentliche Steuer		Kriegszuschlag		Zusammen	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	—	—	974	95	1410	15	564	6	1974	21	684	28	273	71 ¹ / ₂	957	99 ¹ / ₂
—	—	—	—	110	96	1337	70	535	8	1872	78	674	9 ¹ / ₂	269	63 ¹ / ₂	943	73
—	—	—	—	186	54 ¹ / ₂	1157	10	462	84	1619	94	480	82	192	33	673	15
—	—	—	—	412	35	2226	78	890	71 ¹ / ₂	3117	49 ¹ / ₂	633	69	253	47 ¹ / ₂	887	16 ¹ / ₂
—	—	—	—	145	2	849	45	339	78	1189	23	285	24	114	9 ¹ / ₂	399	33 ¹ / ₂
—	—	—	—	283	56 ¹ / ₂	969	15	387	66	1356	81	506	23	202	49	708	72
—	—	—	—	164	42	1983	45	793	38	2776	83	16104	64 ¹ / ₂	6441	86	22546	50 ¹ / ₂
—	—	—	—	1175	32 ¹ / ₂	3293	32 ¹ / ₂	1317	33 ¹ / ₂	4610	66	1677	22 ¹ / ₂	670	89	2348	11 ¹ / ₂
—	—	—	—	117	7	846	30	338	52	1184	82	414	85	165	94	580	79
—	—	—	—	123	41	1227	45	490	98	1718	43	710	73 ¹ / ₂	284	29 ¹ / ₂	995	3
—	—	—	—	459	80 ¹ / ₂	2203	16	881	26 ¹ / ₂	3084	42 ¹ / ₂	1084	38 ¹ / ₂	433	75	1518	13 ¹ / ₂
—	—	—	—	102138	61	14941	50	5976	60	20918	10	13916	39 ¹ / ₂	5566	56	19482	95 ¹ / ₂
—	—	—	—	5962	91												
—	—	—	—	2479	33 ¹ / ₂	4731	30	1892	52	6623	82	2902	91	1161	16 ¹ / ₂	4064	7 ¹ / ₂
—	—	—	—	94	86 ¹ / ₂	786	45	314	58	1101	3	206	49	82	59 ¹ / ₂	289	8 ¹ / ₂
—	—	—	—	361	52	2269	5	907	62	3176	67	4435	90 ¹ / ₂	1774	36	6210	26 ¹ / ₂
—	—	—	—	227	84	828	19	331	27 ¹ / ₂	1159	46 ¹ / ₂	408	10 ¹ / ₂	163	24	571	34 ¹ / ₂
—	—	—	—	247	12 ¹ / ₂	1050	—	420	—	1470	—	268	67 ¹ / ₂	107	47	376	14 ¹ / ₂
—	—	—	—	361	28	1714	12 ¹ / ₂	685	65	2399	77 ¹ / ₂	920	12 ¹ / ₂	368	5	1288	17 ¹ / ₂
—	—	—	—	297	74 ¹ / ₂	1597	31 ¹ / ₂	638	92 ¹ / ₂	2236	24	1360	72	544	29	1905	1
—	—	—	—	620	46	2295	30 ¹ / ₂	918	12	3213	42 ¹ / ₂	1274	36	509	74 ¹ / ₂	1784	10 ¹ / ₂
—	—	—	—	480	27 ¹ / ₂	3135	82	1254	33	4390	15	1768	62 ¹ / ₂	707	45	2476	7 ¹ / ₂
—	—	—	—	113	¹ / ₂	688	80	275	52	964	32	326	76	130	70 ¹ / ₂	457	46 ¹ / ₂
—	—	—	—	178	34	1437	45	574	98	2012	43	540	20	216	8	756	28
—	—	—	—	1154	34 ¹ / ₂	2280	63	912	24	3192	87	830	71	332	28 ¹ / ₂	1162	99 ¹ / ₂
—	—	—	—	106	27 ¹ / ₂	1016	40	406	56	1422	96	344	22 ¹ / ₂	137	69	481	91 ¹ / ₂
—	—	—	—	200	67 ¹ / ₂	764	40	305	76	1070	16	351	61	140	64 ¹ / ₂	492	25 ¹ / ₂
—	—	—	—	98	74 ¹ / ₂	863	10	345	24	1208	34	445	90	178	36	624	26
—	—	—	—	583	73	3040	81	1216	32	4257	13	1813	37 ¹ / ₂	725	35	2538	72 ¹ / ₂
—	—	—	—	251	44	583	80	233	52	817	32	115	11	46	4 ¹ / ₂	161	15 ¹ / ₂
—	—	—	—	204	65 ¹ / ₂	783	30	313	32	1096	62	388	25	155	30	543	55
—	—	—	—	272	78	1297	1 ¹ / ₂	518	80 ¹ / ₂	1815	82	384	12	153	65	537	77
—	—	—	—	120589	37 ¹ / ₂	63608	77 ¹ / ₂	25443	50	89052	27 ¹ / ₂	56258	76 ¹ / ₂	22503	51	78762	27 ¹ / ₂

